

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[**► Inhaltsverzeichnis**](#)

Hochschule	Berufsakademie Nord		
Ggf. Standort			
Studiengang	Kommunikationsdesign		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	11		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/> weiterbildend <input type="checkbox"/>		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	19	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Noch nicht ermittelbar	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	
Akkreditierungsbericht vom	06.03.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Kurzprofil des Studiengangs „Kommunikationsdesign“ (B.A.)	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO).....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO).....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 StudakkVO).....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO).....	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkVO)	10
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakkVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO)	22
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)	23
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)	26
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO)	31
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO).....	33
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)	35
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO)	37
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkVO)	38
2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)	38
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)	40
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakkVO)	41
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkVO)	41
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkVO)	41
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakkVO)	41
III Begutachtungsverfahren.....	43
1 Allgemeine Hinweise	43
2 Rechtliche Grundlagen.....	43
3 Gutachtergremium.....	43
IV Datenblatt.....	44
1 Daten zum Studiengang.....	44
2 Daten zur Akkreditierung.....	45

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Berufsakademie Nord schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 StudakkVO): Die Berufsakademie Nord muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 StudakkVO): Die Modularisierung und in Konsequenz das gesamte Curriculum sind hinsichtlich seines konsistent auf die Qualifikationsziele hin ausgerichteten Aufbaus, der quantitativen Verteilung von Lehrinhalten und der Prüfungsformen zu überprüfen und zu überarbeiten. Demzufolge sind die Module und das Modulhandbuch stringenter am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse auszurichten und Modultitel, Qualifikationsziele und Inhalte der einzelnen Modulen sowie die eingesetzten Prüfungsformate sind besser aufeinander abzustimmen (inhaltliche Überfrachtungen, falsch kombinierte Inhalte, inhaltliche Doppelungen und Überlagerungen auflösen). Der aufbauende Kompetenzerwerb in den einzelnen Designdisziplinen muss bis zum Abschluss des Studiums, über die Anrechnungsmodule hinaus, klar hervorgehen entsprechend des Qualifikationsziel des Studiengangs (Ausbildung einer Designerpersönlichkeit auf Bachelor niveau).
- Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 2 StudakkVO): Es ist ein aktualisierter Personalaufwuchsplan nachzureichen, der nachvollziehbar darstellt, wie viele Professuren tatsächlich besetzt werden sollen, wie hoch der tatsächliche Lehrbedarf im Vollausbau ist, und aus dem hervorgeht, wie die Anforderung des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes und des

Anerkennungsbescheids erfüllt werden (40 % der Lehre müssen von hauptberuflichen professoralen Lehrenden der Berufsakademie geleistet werden, 60 % (unter Einbezug der hauptamtlichen Professori:nnen) durch Lehrpersonen, die die Einstellungsvoraussetzung für Professuren an Fachhochschulen erfüllen). Es ist darauf zu achten, dass sich die curricularen Inhalte auch im Qualifikationsprofil der Lehrenden abbilden.

- Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 3 StudakkVO): Die personelle Ausstattung im administrativen Bereich (Prüfungsamt, studentische Beratung, Qualitätsmanagement, Studienorganisation, Betreuung der Lernplattformen und Zulassungswesen) ist detailliert und nachvollziehbar darzulegen, hierbei ist auch ein Personalaufwuchsplan für den Vollausbau zu erstellen.
- Auflage 5 (Kriterium § 12 Abs. 3 StudakkVO): Die Verfügbarkeit der gemäß Modulhandbuch und für das Studium erforderliche Technik sowie der räumlichen und sächlichen Ressourcen ist durch die Berufsakademie Nord abzusichern. Die Nutzungsvereinbarungen und die vertraglichen Regelungen für die zeitlich uneingeschränkte und konfliktfreie Nutzung der sächlichen und räumlichen Ausstattung aller Praxispartner ist somit noch nachzureichen.
- Auflage 6 (Kriterium § 12 Abs. 3 StudakkVO): Es ist der Nachweis zu erbringen, inwieweit der Bestand an Literatur und Datenbanken zum Fachgebiet Kommunikationsdesign in der Bibliothek der Northern Business School vorgehalten und den Studierenden der Berufsakademie Nord zugänglich gemacht wird bzw. es ist darzulegen, wie die Studierenden umfänglichen Zugang zu Literatur und Datenbanken zum Fachgebiet Kommunikationsdesign haben.
- Auflage 7 (Kriterium § 12 Abs. 4 StudakkVO): Es ist dazulegen, inwieweit sich in den Modulen KD 01 und KD 02 die angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen durch die eingesetzten Prüfungsformate zielgerichtet überprüfen lassen und die Prüfungen kompetenzorientiert ausgestaltet sind. Die Prüfungsformate sind daher hinsichtlich ihrer Eignung zu den Qualifikationszielen nochmals zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakkVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs „Kommunikationsdesign“ (B.A.)

Die 2017 gegründete Berufsakademie Nord (im Folgenden BA-Nord genannt) möchte im Rahmen der von ihr angebotenen dualen Bachelorstudiengänge eine wissenschaftliche und praxisnahe Ausbildung miteinander verbinden.

Zielstellung der BA-Nord ist es, durch anwendungsbezogene Lehre, Studium und studienbegleitende Ausbildung auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Zentraler Gegenstand der Ausbildung, Lehre und Forschung sollen nach Angaben der BA-Nord Sachverhalte aus den Bereichen Soziales und Gesundheit sowie Wirtschaft und Medien sein. Sie möchte selbstständiges und unternehmerisches Denken und Handeln fördern. Gleichzeitig wirkt sie nach ihrer Aussage an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben mit, in die Studierende im Rahmen des Studiums einbezogen werden können. Hierdurch soll eine besondere Form des Theorie-Praxis-Transfers ermöglicht werden.

Die BA-Nord bietet aktuell die folgenden vier Bachelorstudiengänge an:

- Sozial- und Gesundheitspädagogik (B.A.)
- Angewandte Therapie- und Pflegewissenschaft (B.Sc.)
- Kommunikationsdesign (B.A.)
- Berufspädagogik im Gesundheitswesen (B.A.)

Der Studiengang „Kommunikationsdesign“ (B.A.) mit einer Regelstudienzeit von 11 Trimestern richtet sich an Studierende, die kreativ-künstlerisch tätig werden möchten. Im Studienprogramm sollen den Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden, die es ihnen erlauben, als Kommunikationsdesigner:innen Sachverhalte in visuelle Kommunikation zu übersetzen und damit sichtbar zu machen. Es können 40 Studierende pro Studienjahr zugelassen werden.

Das Studienprogramm ist ein duales, praxis- bzw. ausbildungsintegriertes Programm, es wechseln sich unter der Woche Theorietage mit Praxistagen im Betrieb ab. Pro Trimester werden die Präsenzveranstaltungen an zwei Tagen die Woche angeboten. Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen bei Bedarf auch an einzelnen Wochenenden geblockt (freitagnachmittags und ganztägig samstags durchgeführt werden).

Für das ausbildungsintegrierte Studium fallen Studiengebühren in Höhe von 22.280 € (inkl. aller Gebühren) bzw. 20.691 € bei einmaliger Zahlungsweise an. In der praxisintegrierten Variante werden Studiengebühren in Höhe von 495 € monatlich plus 500 € Gebühren für die Abschlussprüfung bzw. 11.286 € bei einmaliger Zahlungsweise erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium konnte an der Berufsakademie Nord einen guten Eindruck vom Studiengang „Kommunikationsdesign“ (B.A.) erhalten. Das duale Studienangebot wird aktuell in einer ausbildungsintegrierten Variante angeboten, die praxisintegrierte Variante war zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht gestartet und soll zu einem noch nicht genau definierten Datum beginnen. Die Zielsetzung des Studiengangs ist prinzipiell sinnvoll, die Ziele sollten fachlich noch etwas differenzierter ausformuliert werden. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des Curriculums hat das Gutachtergremium in einigen Aspekten deutlichen Optimierungsbedarf in Bezug auf die Zielsetzung des Studiengangs festgestellt.

Die BA-Nord arbeitet sehr eng mit ihren Praxispartnern, den Berufsfachschulen, zusammen. Die Kommunikation zwischen der Berufsakademie Nord und den Praxispartnern ist nach dem Eindruck des Gutachtergremiums sehr gut und von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit geprägt. Die Vertreter:innen der Praxispartner bewerten die Zusammenarbeit mit der BA-Nord sehr positiv, da sich dies nach ihrer Aussage auch positiv auf die Qualität der Ausbildung an den Berufsfachschulen auswirke. Auch die Studierenden äußerten sich positiv über ihr Studium, ihre Anliegen werden ernst genommen und bei auftretenden Problemen bemüht sich die BA-Nord, diese schnell zu lösen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)

Sachstand/Bewertung

Der duale ausbildungs- bzw. berufsintegrierte Bachelorstudiengang „Kommunikationsdesign“ (B.A.) hat eine Regelstudienzeit von 11 Trimestern bzw. 44 Monaten und einen Workload von 180 ECTS-Punkten. (vgl. § 3 und § 4 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO)

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorarbeit mit einer Bearbeitungszeit von neun Wochen soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, „selbstständig eine anwendungsorientierte Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit zu erfassen, zu analysieren sowie hierfür Problemlösungen zu erarbeiten“ (§ 27 Abs. 1 und 2 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zulassung zum Studium richtet sich gemäß der Zulassungsordnung der BA-Nord nach den Anforderungen nach § 3 Hamburgisches Berufskademiegesetz (HmbBAG). Demzufolge müssen zukünftige Studierende zum Studium an einer der Hamburger Hochschulen berechtigt sein, was eine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erfordert.

Darüber hinaus müssen die Bewerber:innen gemäß § 2 der Zulassungsordnung erfolgreich ein Auswahlverfahren (Mappenprüfung und Motivationsgespräch) zur Feststellung der besonderen künstlerischen-gestalterischen Eignung durchlaufen. Nicht definiert ist in den Zugangsbedingungen, dass die Studierenden einen Vertrag mit einem Praxispartner vorlegen müssen, dies wird in § 3 des HmbBAG und § 17 der Grundordnung der BA-Nord geregelt. Die Zulassungsordnung verweist hier auf

das HmbBAG Die Studierenden werden von dem Praxisbetrieb für das Studium angemeldet, es wird hier ein Vertrag zwischen Studierenden und Praxisbetrieben über eine berufliche Tätigkeit oder eine duale Ausbildung nach § 2 HmbBAG abgeschlossen.

Weiterhin ist gemäß § 38 HmbBAG eine Zulassung für Bewerber:innen möglich, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, eine danach abgeleistete Berufstätigkeit nachweisen und die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang in einer Eingangsprüfung nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird die staatliche Abschlussbezeichnung Bachelor verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet gemäß § 30 der SPO „Bachelor of Arts“ (B.A.).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, für welches eine aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Vorlage von 2018 vorgelegt wurde. Das Diploma Supplement wird bislang jedoch lediglich in deutscher Sprache ausgestellt. Gemäß den Angaben der HRK zum Diploma Supplement ist dieses in der Standardform (auch) in der englischen Variante auszustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist noch nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Berufsakademie Nord schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Die Berufsakademie Nord muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird.

5 Modularisierung (§ 7 StudakkVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und jedes Modul wird innerhalb von längstens drei Trimestern abgeschlossen, vier Module werden nicht innerhalb eines Studienjahres absolviert. Da es sich um einen dualen Studiengang handelt, in welchem die Studierenden eine vertragliche Bin-

dung über das gesamte Studium an ein Unternehmen haben, wird dies unkritisch gesehen, da ein Wechsel des Studienanbieters in der Regel von Seiten der Studierenden nicht vorgesehen ist. Module haben in der Regel einen Umfang zwischen fünf und 14 ECTS-Punkten. Die Module Praxis-transfer I-III haben eine Modulgröße zwischen zehn und 13 ECTS-Punkten

Die Modulbeschreibungen enthalten die nach § 7 Abs. 2 StudakkVO erforderlichen Angaben, wie z.B. Qualifikationsziele, Inhalte, Lehrformen, Prüfungsform, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbar-keit, Dauer, Arbeitsaufwand, die ECTS-Punkte.

Neben der deutschen Abschlussnote wird den Studierenden eine relative Abschlussnote entspre-chend dem aktuellen ECTS-Users' Guide ausgestellt (§ 15 Abs. 9 der SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)

Sachstand/Bewertung

Für alle Module werden ECTS-Punkte vergeben. In den einzelnen Studienjahren sind von den Stu-dierenden Module im Umfang zwischen knapp 28 und 58 ECTS-Punkten zu belegen (unter der An-nahme, dass sich der Workload der studienjahrübergreifenden Module und der Praxistransfermo-dule gleichmäßig auf die Trimester aufteilen). Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Punkten (ein-schließlich Kolloquium) kreditiert. Ein ECTS-Punkt entspricht einer zeitlichen Arbeitslast (Workload) von 25 Stunden (§ 9 Abs. 2 SPO).

Da der Studiengang an einer Berufsakademie angeboten wird, müssen gemäß der Studienakkredi-tierungsverordnung Hamburg (StudakkVO) der praxisbasierte Ausbildungsanteil mindestens 30 ECTS-Punkte und der theoriebasierte Anteil 120 ECTS-Punkte umfassen. Im vorliegenden Studiengang werden 144 theoriebasierte und 36 praxisbasierte ECTS-Punkte von den Studierenden er-worben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Regelung zur Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß der Lissabon-Konvention, die an einer Hochschule in Deutschland oder einer gleichgestellten ausländischen Hochschule erbracht wurden, sind unter § 21 der SPO geregelt. Dies gilt auch für die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, wobei diese bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können. Nach Angaben der BA-Nord können maximal 89 ECTS-Punkte aus einer Ausbildung im Kreativbereich angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkkVO)

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakkkVO)

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Diskussionen vor Ort wurde besonders die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs diskutiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO)

Sachstand

Gemäß den Angaben in der SPO (§ 2 Abs. 1) sollen die Studierenden im Studienprogramm „Kommunikationsdesign“ (B.A.) Kompetenzen erwerben, welche sie befähigen, durch die Förderung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz sowie personaler Kompetenz für betriebliche Problemstellungen wissenschaftlich fundierte Analysen und Lösungskonzepte zu entwickeln, die in Fach- und Leitungsaufgaben von Betrieben und Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft umsetzbar sind.

Gemäß den Modulbeschreibungen sollen Studierende fachliche Kompetenzen für die Entwicklung von visuellen Lösungen für die unterschiedlichsten Anforderungen erwerben. Hierzu wird ihnen nach den Angaben der BA-Nord die Fähigkeit vermittelt, Designprobleme zu analysieren, Designkonzepte unter Einsatz der verschiedenen Techniken und Medien wie Illustration, Typografie, Fotografie, 3D-Modellierung zu entwickeln und umzusetzen. Dabei sind sollen sie in der Lage sein, ihre Designentscheidungen kritisch zu reflektieren und auch zu begründen, um dadurch ein Designkonzept weiter zu optimieren

Weiterhin sollen sie nach den Angaben im Modulhandbuch im Studium Fähigkeiten zur Planung, Umsetzung und Kalkulation von Designprozessen erwerben, um ein Designprojekt von der Planung bis zur dessen erfolgreichem Abschluss leiten zu können, dies beinhaltet somit auch die Vermittlung von Kompetenzen im Projektmanagement.

Ebenso werden nach den Modulbeschreibungen im Studium Fähigkeiten zum Erzählen von Geschichten, zur Texterstellung und von visuellen und bewegten Inhalten unter Einbezug der Künstlichen Intelligenz (KI) vermittelt, sodass die Studierenden Inhalte in verschiedenen Formaten erstellen und mittels KI optimieren können.

Die Förderung der personalen und sozialen Kompetenzen wie z.B. Zeitmanagement, Teamfähigkeit, Selbstmanagement, Innovationsfähigkeit und Kreativität ist ebenso Ziel des Studienprogramms.

Dies soll durch unterschiedliche Lehr-Lernformate erfolgen. Darüber hinaus sollen die Studierenden durch die in das Studium integrierten Praxistransferphasen das theoretisch Gelernte konkret in die Praxis übertragen und dort an realen Projekten anwenden können.

Nach Angaben der BA-Nord sollen die Absolvent:innen u.a. als Grafidesigner:innen, Game Designer:innen und Content Creator:innen in Agenturen, internen Kommunikationsabteilungen von Unternehmen oder freiberuflich arbeiten können. Dabei sollen sie sich auch bis in Führungspositionen beruflich entwickeln können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht formulierte Zielsetzung des Studiengangs zitiert die SPO (§ 2 Abs.1 bis 3) und ist in Bezug auf die Anknüpfung der Qualifikationsziele an die Anforderungen der Branche recht kurz gehalten: „Der duale Studiengang B.A. Kommunikationsdesign befähigt die Studierenden durch die Förderung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz sowie personaler Kompetenz für betriebliche Problemstellungen wissenschaftlich fundierte Analysen und Lösungskonzepte zu entwickeln, die in Fach- und Leitungsaufgaben von Betrieben und Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft umsetzbar sind. Die Studierenden erwerben an den wechselnden Lernorten Berufsakademie und Betriebe bzw. Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie im Selbststudium Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie zur Übernahme leitender Positionen qualifizieren.“

Um das Profil des Studiengangs besser abzubilden empfiehlt das Gutachtergremium die Qualifikationsziele in der SPO fachlich detaillierter auszuformulieren.

Betriebe und Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft werden gemäß § 1 Abs. 3 der SPO folgendermaßen definiert: „Betriebe oder Einrichtungen der Kultur- oder Kreativwirtschaft sind alle, deren Aktivitäten auf die Schaffung, Produktion, Verteilung und/oder mediale Verbreitung von kulturellen oder kreativen Gütern und Dienstleistungen abzielen“. Eine weitere Vertiefung, Analyse oder Ausdifferenzierung dessen, was mit „Betrieben [...] der Kultur- und Kreativwirtschaft“ gemeint ist, ist nicht dargelegt. Unternehmen und Institutionen jenseits der Kultur- und Kreativwirtschaft werden als potenzielle Arbeitgeber damit noch nicht erkannt/benannt. Eine Analyse der konkreten Berufsfelder und ihrer Chancen und Anforderungen fehlt somit noch.

Die Orientierung auf Berücksichtigung von KI im Designumfeld ist im Studiengang sinnvoll, ist jedoch kein besonderes Qualitätsmerkmal – dies wird derzeit in vielen Studiengängen diskutiert. Die Spezialisierung auf Content-Creation ergibt sich aus dem Profil der bisher vorgesehenen Studiengangsleitung. Eine Analyse, inwiefern diese Schwerpunktsetzung an die angestrebte Breite der Ausbildung sinnvoll anknüpft und auch markttauglich ist, wurde nach dem Eindruck des Gutachtergremiums noch nicht durchgeführt und wäre sinnvoll. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen bestätigte sich dieses etwas unscharfe Bild des Profils der Absolvent:innen, das mit „Generalist + KI“ apostrophiert werden könnte.

Bezogen auf die wissenschaftlich/künstlerische Befähigung ist zu bedenken, dass durch die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen knapp 50 % des Curriculums an Berufsfachschulen ausgelagert wird (Stufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)). Die BA-Nord schöpft die Möglichkeiten der Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) unter diesem Gesichtspunkt vollumfänglich aus. Die Frage, ob dies für das Bachelor-Qualifikationsniveau anschlussfähig ist, beantwortet die Kompetenzmatrix nach Meinung des Gutachtergremiums noch nicht abschließend, da bislang nur sehr wenige Studierende kurz vor Abschluss des Studiums stehen, da der Studiengang später als zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung geplant gestartet ist. Es liegen noch keine für das Gutachtergremium überprüfbaren Erfahrungswerte im Studiengang zu Grunde, die Aufschluss über das tatsächliche Erreichen eines DQR 6/HQR 1 erlauben.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird im Studiengang insbesondere mit durch das Modul KD 19 „Persönlichkeit entfalten und professionell Handeln“ ausreichend gefördert.

Das Modulhandbuch ist im Wesentlichen kompetenzorientiert formuliert. Allerdings wird eine konsequente Orientierung an den Kompetenzdimensionen und der Taxonomie (z.B. nach Bloom) noch nicht durchgängig durchgehalten. Zu erkennen ist dies etwa daran, dass in den fachspezifischen Designmodulen Professionalität im Wesentlichen als (handwerkliches) Fachwissen verstanden wird und darüber hinaus Aspekte der Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und des Wissensverständnisses im Bereich KD noch nicht explizit werden (siehe Module KD 01- 08). Qualifikationsziele und das Abschlussniveau sind formuliert. Es fällt hier jedoch auf, dass Professionalität in vielen Modulen lediglich als fachliche Professionalität verstanden wird. Die Dimension des HQR und der in der Fach-Community relevanten Frage zur zivilgesellschaftlichen und kulturellen Rolle sowie des wissenschaftlichen Selbstverständnisses wird auf Ebene des Modulhandbuchs noch nicht durchgängig adressiert und findet sich vor allem in den Modulen des Creative Content Labs, dort, wo es um den Einsatz von KI geht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Qualifikationsziele des Studiengangs sollten fachlich so ausformuliert werden, dass das Profil des Studiengangs konkreter abgebildet wird.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

Sachstand

Der Studiengang wird duales als praxis- oder ausbildungsintegrierendes Studienprogramm angeboten und gliedert sich in 22 Module einschließlich der Bachelorarbeit, hinzu kommen drei separat ausgewiesene Praxistransferphasen.

Das Studium lässt sich in fünf Lehrbereiche gliedern:

Fachspezifischer Lehrbereich (70 ECTS-Punkte) mit den Modulen

- KD 01 Grundlagen der Medientechnologie
- KD 02 Grundlagen des Kommunikationsdesigns
- KD 03 Typografie
- KD 04 Fotografie
- KD 05 Konzept, Entwurf, Farbe
- KD 06 Zeichnerische Darstellung
- KD 07 Spezialisierte Themenfelder des Kommunikationsdesigns
- KD 08 Wahlpflicht I (Mediengestaltung/Illustration/3D Visualisierung & Game-Art)
- KD 09 Wahlpflicht II (Mediengestaltung/Illustration/3D Visualisierung & Game-Art)

Allgemeiner Lehrbereich (25 ECTS-Punkte) mit den folgenden Modulen:

- KD 10 Designgeschichte und -theorie
- KD 11 Grundlagen des Wirtschafts- und Medienrechts
- KD 12 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Marketing und Sales
- KD 13 Unternehmensführung, Gründung mit strategischer Karriereplanung
- KD 14 Wissenschaftliches Arbeiten, Recherche und Methoden

Im Bereich **Creative Content Lab** (22 ECTS-Punkte) werden folgende Module angeboten:

- KD 15 Textwerkstatt (mit KI)
- KD 16 Analoges und digitales Storytelling
- KD 17 Content Creation (mit KI)
- KD 18 Bewegtbild (mit KI)

Der Lehrbereich **Persönlichkeitsentwicklung** (5 ECTS-Punkte) beinhaltet das Modul KD 19 Persönlichkeit entfalten und professionell handeln.

Darüber hinaus gibt es den Handlungsorientierten Lehrbereich (41 ECTS-Punkte), in welchem die Module

- KD 20 bis KD 23 Praxistransfer I-III sowie
- KD 23 Designprojekt

verortet sind.

Der Bereich Abschlussprüfung (17 ECTS-Punkte) besteht schließlich aus den Modulen

- KD 24 Seminar zur Erstellung der Bachelorarbeit
- KD 25 Bachelorarbeit.

Das erste Studienjahr dient insbesondere der Vermittlung der fachlichen Grundlagen des Kommunikationsdesigns im Rahmen des fachspezifischen Lehrbereichs, der dann im zweiten Studienjahr fortgeführt und im fünften Trimester abgeschlossen wird. Ergänzt wird dieser im zweiten und dritten Studienjahr durch die Vermittlung von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen (Allgemeiner Lehrbereich).

Eine inhaltliche Anwendung und Vertiefung des grundlegenden Wissens erfolgen in den Modulen des Creative Content Lab ab dem dritten Trimester bis zum zehnten Trimester.

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule BA-KD 08 und BA-KD 09 im zweiten und dritten Studienjahr haben die Studierenden die Möglichkeit sich gemäß ihren eigenen Interessen auf einen der drei Bereiche (je 14 ECTS-Punkte) Mediengestaltung, Illustration oder 3D Visualisierung & Game Art zu fokussieren und sich damit einen eigenen Schwerpunkt zu geben.

Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten werden in einem eigenständigen Modul nach der Vermittlung der fachlichen Grundlagen im sechsten und siebten Trimester vermittelt, um die Studierenden auf die Abschlussarbeit vorzubereiten, die dann in Trimester 11 angefertigt und von einem Seminar begleitet wird.

Der Workload der Module gliedert sich in Präsenzzeit, die pro Modul zwischen 40 und 150 Stunden liegt und die Selbstlernzeit der Studierenden.

Die Module Praxistransfer beinhalten neben den im Unternehmen abgeleisteten Praxisstunden (je 275 in den Modulen Praxistransfer I und II und 200 Stunden im Modul Praxistransfer III) auch Präsenzzeiten an der BA-Nord im Umfang von 15 und 20 Stunden, hinzu kommen dann noch die Selbstlernzeiten.

Nach Angabe der BA-Nord werden in den Praxistransfermodulen I und II regelmäßig sogenannte Rückkoppelungstage in Präsenz durchgeführt, in denen die Studierenden über ihren Fortschritt, den

aktuellen Stand ihrer Praxistätigkeiten sowie die weiteren Planungen berichten sollen. Durch die in den Praxistransfermodulen anzufertigende Projektarbeit, soll die Verzahnung der beiden Lernorte Betrieb und BA-Nord erfolgen

Die Vorlesungszeit beträgt pro Trimester 10 Wochen, denen sich jeweils zwei Wochen Prüfungszeitraum anschließen. Die vorlesungsfreie Zeit umfasst vier Wochen nach dem Frühjahr-Trimester, zehn Wochen nach dem Sommer-Trimester und zwei Wochen nach dem Herbst-Trimester.

Präsenzphasen finden nach Aussage der BA-Nord wöchentlich an zwei Wochentagen ab 16 Uhr in der ausbildungsintegrierenden Variante und ab 14 Uhr in der, noch nicht gestarteten, praxisintegrierenden Variante statt. Nach den Angaben im Selbstbericht werden pro Unterrichtstag drei (bei Lehrveranstaltungsbeginn ab 14 Uhr) bzw. zwei (bei Unterrichtsbeginn ab 16 Uhr) Unterrichtsblöcke mit je 90 Minuten angeboten, d.h. sechs bzw. vier SWS pro Präsenztag. Sollten darüber hinaus weitere Präsenzstunden erforderlich sein können zusätzlich Lehrveranstaltungen freitagnachmittags und samstags ganztägig durchgeführt werden.

Als Lehr-Lernformen werden nach Angaben im Modulhandbuch Vorlesungen, Seminare, Übungen, praktische und Projektarbeiten eingesetzt. Nach den Angaben der BA-Nord kann die Lehre in Ergänzung zur Präsenzlehre auch online bzw. in hybriden Formaten angeboten werden, um den Studierenden größere Spielräume in der individuellen Studienorganisation zu ermöglichen.

Nach den Angaben im Selbstbericht können 88 ECTS-Punkte, also knapp 50 % des Studiums aus einer Ausbildung zum/zur Mediengestalter:in/Mediengestalter:in/Game Designer:in auf das Studium angerechnet werden. Angerechnet werden aktuell folgende Module:

- KD 01 Grundlagen der Medientechnologie
- KD 02 Grundlagen des Kommunikationsdesigns
- KD 03 Typografie
- KD 04 Fotografie
- KD 05 Konzept, Entwurf und Farbe
- KD 06 Zeichnerische Darstellung
- KD 07 Spezialisierte Felder des Kommunikationsdesigns
- KD 08 WP I Mediengestaltung I
- KD 09 WP II Mediengestaltung II
- KD 10 Designgeschichte und -theorie
- KD 20 Praxistransfer I

Im Wesentlichen werden somit Module des fachspezifischen Lehrbereichs aus der Ausbildung (Berufsfachschule) angerechnet. Nach den Angaben der BA-Nord sind die anrechnungsfähigen Module aus der Ausbildung inhaltlich gemeinsam mit den aktuell kooperierenden Berufsfachschulen konzipiert worden, um einerseits den Vorgaben für die Berufsausbildung und andererseits auch den Anforderungen der BA-Nord für die Anerkennung gerecht zu werden. So liegen nach der Aussage der Programmverantwortlichen die anrechnungsfähigen Inhalte und Kompetenzen über dem Niveau einer herkömmlichen Berufsausbildung, um eine Anerkennung auf das Bachelorstudium gewährleisten zu können.

Seit der letzten Akkreditierung wurden einige Änderungen im Curriculum vorgenommen. So wurden die „alten“ Module KD10/KD 11 Mediengestaltung I/II, KD 12/KD 13 3-D-Visualisierung & Game Design I/II sowie KD 14/KD 15 Illustration in der Dokumentation in den Modulen Wahlpflicht I/II (KD-08/KD-09) subsummiert. Ebenso wurden manche Module in andere Bereiche verschoben (wie z.B. Designgeschichte und -theorie vom Fachspezifischen in den Allgemeinen Lehrbereich). Neu eingeführt wurde das Creative Content Lab, um den Studierenden eine intensive und praxisnahe Auseinandersetzung mit KI-Technologien zu ermöglichen. Es beinhaltet vier Hauptmodule, die sich auf verschiedene Aspekte der Anwendung von KI im Kommunikationsdesign konzentrieren:

- KD 15: Textwerkstatt (mit KI): Fokussiert auf den Einsatz von KI zur Verbesserung und Optimierung des Schreibprozesses.
- KD 16: Analoges und digitales Storytelling (mit KI): Verbindet traditionelle Erzähltechniken mit KI, um ansprechende und personalisierte Geschichten zu erstellen.
- KD 17: Content Creation (mit KI): Erläutert den Einsatz von KI bei der Erstellung von einzigartigen und ansprechenden visuellen Inhalten.
- KD 18: Bewegtbild (mit KI): Zeigt auf, wie KI zur Optimierung der Videoproduktion und zur Schaffung komplexer, interaktiver Bewegtbilder genutzt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im ersten Studienjahr angelegte Einführung in die Grundlagen von Medientechnologien (KD 01) und Kommunikationsdesign (KD 02), ergänzt um Entwurfs- und Konzeptionskompetenzen (KD 05) sowie Wissenschaftliches Arbeiten (KD 14) und Persönlichkeitsentwicklung (KD 19) kann als sinnvoll hinsichtlich des Qualifikationsziels angesehen werden.

Nicht unproblematisch für die Entwicklung einer Design-Persönlichkeit wird durch das Gutachtergremium eingeschätzt, dass die höheren Module (ab KD 11: Module KD 11-15, KD 17, KD 19 und KD 23-25) im Wesentlichen momentan komplett online unterrichtet werden. Durch das Online-Lehrlangebot ist für die Studierenden aus Rostock der Besuch der Lehrveranstaltungen so gut möglich und sie müssen nicht nach Hamburg fahren (die bisherigen Studierenden absolvierten ihre Ausbildung

alle an der Designakademie Rostock). Das Gutachtergremium gibt hier zu Bedenken, dass das Herausbilden einer Designpersönlichkeit auch durch den direkten Diskurs vor Ort zwischen Studierenden und Lehrenden und der Diskussion zu studentischen Projekten mit geprägt wird, was durch das Angebot einer reinen Online-Lehre erschwert wird.

Das Gespräch mit Studierenden gab einen Hinweis darauf, dass sie die BA-Nord nicht als hochschulischen Diskursraum erleben. Der subjektive Eindruck des Gutachtergremiums, sich an der BA-Nord nicht unmittelbar in den Räumen eines Design-Studiengangs zu befinden, wurde so verstärkt. Seit der Erstakkreditierung sind die Räumlichkeiten der BA-Nord und deren Ausstattung im Wesentlichen unverändert geblieben. Im vorherigen Akkreditierungsverfahren, das damals vor Start des Studiengangs durchgeführt wurde, wurde die noch nicht vorhandene räumliche und sächliche Infrastruktur für einen KD-Studiengang vom damaligen Gutachtergremium moniert. Die BA-Nord löst dieses Problem inzwischen durch die Kooperation mit den Berufsfachschulen, die über eine entsprechende Ausstattung verfügen und im Rahmen des Studiums von den Studierenden der BA-Nord genutzt werden kann. Die Studierenden bemerkten hierzu, dass die technische Ausstattung und die Räumlichkeiten der Kooperationspartner nur begrenzt für sie verfügbar sind. Was im Wesentlichen auf die Auslastung durch den regulären Lehrbetrieb der Berufsfachschulen zurückzuführen ist. Die von BA-Nord selbst angebotenen Module ab KD 11 sind, mit Ausnahme KD 18 „Bewegtbild mit KI“ und KD 23 „Designprojekt“ und der Bachelorarbeit (KD 25), bezugswissenschaftlich geprägt. Die Module KD 15-17 des Creative Content Labs können hierbei als wichtige Kompetenzen für Designer:innen eingeschätzt werden und die BA-Nord lässt hier eine klare und zu begrüßende Profilierung erkennen. Allerdings verdichtete sich beim Gutachtergremium der Eindruck, dass die fachdisziplinäre Qualifikation über das Wissen aus den Berufsfachschulen hinaus im Studiengang nicht mehr wesentlich vertieft wird (und nicht vertieft werden kann), weil kaum ein entsprechendes Angebot und auch keine räumlich-sächliche Ausstattung an der BA-Nord vorgehalten wird.

Der Studiengang KD ist als dualer Studiengang sowohl ausbildungs- wie auch praxisintegrierend konzipiert, aktuell angeboten wird die ausbildungsintegrierende Variante. Duale Studiengänge sehen die inhaltliche, vertragliche und organisatorische Verzahnung zwischen der Hochschule (hier: Berufsakademie) und den Praxispartnern vor. In der Regel sind Praxispartner dualer Studiengänge Betriebe der jeweiligen Branche, für die das Studienangebot entwickelt wurde, im Kommunikationsdesign also Agenturen, Kommunikationsabteilungen größerer Unternehmen oder die Medienwirtschaft. Duale Studiengangskonzepte sehen vor, dass Studierende neben der akademischen Ausbildung auch in der betrieblichen Praxis der jeweiligen Branche einen Kompetenzerwerb haben können. Dies ist im zu begutachtenden Studiengang nicht (bzw. nur sehr eingeschränkt, s.u.) der Fall, da die Studierenden nicht in Unternehmen aus dem Bereich des Kommunikationsdesign tätig sind sondern ihre Ausbildung beim Praxispartner „Berufsfachschule“ absolvieren. Dadurch kann durch die vorliegende Art der inhaltlichen Verknüpfung eine Verzahnung mit Unternehmen aus dem Medien-/Kommunikationsbereich nach Auffassung des Gutachtergremiums nicht (oder nur sehr

eingeschränkt) gewährleistet werden. Im vorliegenden Fall sind als Praxispartner aktuell zwei Berufsfachschulen eingebunden (i.d.R. DQR Niveau 4). Dies sind die „Kunstschule Wandsbek“ in Hamburg sowie die höhere Berufsfachschule „Designakademie Rostock“. Letztere ist Mitglied des privaten norddeutschen Bildungsverbunds der Seminar Center Gruppe, der auch die Berufsakademie Nord angehört. Die Praxispartner übernehmen im Rahmen der Berufsausbildung dabei mit 11 Modulen einen Großteil der fachspezifischen Ausbildung mit Designbezug (88 von 180 ECTS). Sie verantworten 48,9% und damit annähernd die lt. SPO (§ 21 (2) zulässigen 50% der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (vgl. auch HQR 1). Die vorliegende Kompetenzmatrix mit einem Abgleich der Kompetenzen aus der Ausbildung und dem Studium (vgl.: BA-N_KD_Kompetenzmatrix_FS-Konsens.pdf, S.3) stellt die Anrechnungsfähigkeit der verschiedenen Module vor. § 9 StudakkVO regelt dies wie folgt: „Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht-hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar darzulegen.“ Dabei bleibt für das Gutachtergremium schwer nachvollziehbar und somit fraglich, ob und wie sichergestellt werden kann, dass der HQR und – fachlich entscheidend – die Dimension der Entwicklung einer individuellen, akademisch gebildeten Design-Persönlichkeit und des wissenschaftlichen Selbstverständnisses auf diese Weise sichergestellt werden kann und zuverlässig eingehalten wird. Dies gilt insbesondere für die „Anrechnungs-Module“ KD 01-10. Im Modul KD 20 (Praxistransfer I) stehen die Vorzeichen anders: Hier geht es nun explizit um die betriebliche Praxis. Betrachtet man die Kompetenzmatrix, so wird die Dehnung des Begriffs der „betrieblichen Praxis“ deutlich (Kompetenzmatrix, S. 22): Das Qualifikationsziel des Moduls KD 20 lautet: „[...] können die Studierenden die im Studium erworbenen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Aufgabenstellungen der betrieblichen Praxis anwenden“. Zugeordnet werden diesen Kompetenzen nun aber, so wie zuvor in den Modulen KD 1-10, Kurse der Berufsfachschulen. Anders gesagt: Die Berufsfachschulen treten in einer Doppelrolle auf: Einmal als externe Dienstleister für Kernmodule der BA-Nord (KD 01-10), einmal als Orte, in denen Studierende die „betriebliche Realität“ mit erleben sollen (KD 20). Für das Gutachtergremium entsteht der Eindruck, dass die Begriffe „ausbildungsintegrierend“ und „außerhalb der Hochschule und des Studiums erworbene Kompetenzen“ zumindest missverständlich auf Berufsfachschulen statt auf branchenspezifische Praxisbetriebe projiziert werden und es sich um ein „Outsourcing“ der für den Betrieb eines Designstudiengang notwendigen Module an Berufsfachschulen handelt. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass momentan der Start einer echten praxisintegrierenden Studienvariante nach dem Eindruck des Gutachtergremiums noch nicht in naher Zukunft vorgesehen ist, auch wenn diese Möglichkeit in der Konzeption des Studiengangs bereits mit berücksichtigt wurde. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen und der BA-Nord Leitung wurde deutlich, dass eine ähnlich umfängliche Auslagerung von Modulen wie an die Berufsfachschulen an beispielsweise eine Designagentur nicht möglich ist. Nach dem Eindruck des Gutachtergremiums verfügt die BA-Nord

momentan nicht über die erforderlichen eigenen Ressourcen, die ein Unterrichten der Module KD 01-10 vor Ort erlauben.

Während das Modul „Praxistransfer I“ eines der Anrechnungsmodule ist, liegen die beiden weiteren Praxistransfermodule (KD 21-22) hinsichtlich der Betreuung in der Verantwortung der BA-Nord. Die Studierenden haben hier, nach Aussage der Programmverantwortlichen die Möglichkeit, ihre in der Praxisphase I begonnene Arbeit in diesen beiden Modulen fortzusetzen. Einen Zugang zu „echten“ Praxisbetrieben der Designbranche haben Studierende nur über die Berufsfachschulen, sofern sie Praxisphasen im Rahmen ihres Angebots ermöglichen. Hier wird allerdings ein Beziehungs-Viereck „Student:in – BA-Nord – Berufsfachschule – Betrieb“ aufgespannt, dass sich den Ansprüchen einer qualitätsgesicherten hochschulischen dualen Ausbildung zu entziehen droht.

Angesichts dieser Ausgangslage liegt eine weitere Gefahr für das Erreichen des Qualifikationsniveaus darin, dass nicht sichergestellt werden kann, welches Lehrpersonal in den Partnerinstitutionen eingesetzt wird. Laut Absatz 3 des Kooperationsvertrages für die praktische Ausbildung „erklärt“ der Praxispartner unter Punkt 3 die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder:innen. Dies ist für duale Studiengänge im Rahmen der vertraglichen Verzahnung üblich. Angesichts des oben beschriebenen regelhaften fast 50-prozentigen Auslagerns des Studienbetriebes und im Vergleich zu den hohen Anforderungen hochschulischer Berufungsverfahren, sieht das Gutachtergremium diese wenig verbindliche Formulierung kritisch. Gemäß dem Kooperationsvertrag erklärt der Praxispartner, dass die Praxisanleiter:innen über eine Ausbildung, im jeweiligen Grundberuf, einen Hochschulabschluss sowie Lehrerfahrung verfügen. Es blieb hier unklar, ob und wie die fachliche Eignung von der BA-Nord überprüft wird. Hier sollte der Kooperationsvertrag verbindlicher ausgestaltet werden.

In einzelnen Modulen kann eine Schärfung der Kompetenzen hilfreich sein, z.B. die Notwendigkeit der Arbeit in der Dunkelkammer im Modul KD 04. Positiv zu bewerten ist die Profilierung in Hinblick auf Content, Storytelling und KI. Gleichzeitig entstand der Eindruck, dass neben den fachspezifischen Grundlagen keine komplexeren originären Designleistungen aus dem Spektrum des Kommunikationsdesigns mit Ausnahme des Designprojekts (KD 23) und der Bachelorarbeit stattfinden. Dies erscheint unausgewogen, zumal KD 23 nicht von einem/einer Designer:in unterrichtet wird und starke Züge eines Projektmanagement-Moduls trägt.

Die Module des Curriculums erscheinen vielfach, teils massiv, überfrachtet. Als Beispiel sei genannt Modul KD 01, das von analogen Druckverfahren über Webdesign, Programmierkenntnisse, UI/UX Design, Testszenarienentwicklung, 3-D-Druck, Marketing bis hin zur Kundenberatung eine Vielzahl disparater „praxisorientierter Kenntnisse“ bündeln soll. Dieses Modul soll mit einer 90-minütigen Klausur abschließen. Nicht nur stellt sich hier die Frage, ob die Lernziele sinnvoll und hinsichtlich des Workloads aufeinander abgestimmt sind. Auch die Prüfungsform erscheint ungeeignet. Dieses Überfrachtungs-Muster setzt sich fort, z.B. in KD 02, wo verschiedene Kompetenzbereiche wie 3D-

Grafik, HTML, Corporate Design und Marketing zu Gegenständen eines Moduls werden, die in „umfangreichen Praxisprojekten“ angewendet werden sollen. Am Ende wird für dieses Modul u.a. das Qualifikationsziel angestrebt, „auf professionellem Niveau [...] auf analoger und primär digitaler Ebene tätig“ zu sein. Überprüft werden diese komplexen praktischen Fähigkeiten ebenfalls mit einer 90-minütigen Klausur. Auch hier erscheint es zweifelhaft, ob Modulinhalte, Qualifikationsziele und Prüfungsform in einem realistischen Verhältnis zu einander stehen.

Es kommt zudem nicht allein zu einer inhaltlichen Spreizung von Modulen, die dem Gutachtergremium in der Praxis in dieser Form nicht sinnvoll durchführbar erscheinen, sondern gleichzeitig auch zu Redundanzen zwischen Modulen wie etwa die Vermittlung von HTML-Kompetenzen (in den Modul KD 01, KD 02 und KD 8.1.) Während der Diskussionen vor Ort entstand der Eindruck, dass diese Überfrachtung in Zusammenhang steht mit den oben erwähnten unklaren Kompetenzzielen und mangelnder Erfahrung in der Modularisierung von Designstudiengängen. Die Modularisierung und in Konsequenz das gesamte Curriculum sind somit hinsichtlich seines konsistent auf die Qualifikationsziele hin ausgerichteten Aufbaus, der quantitativen Verteilung von Lehrinhalten und der Prüfungsformen zu überprüfen. Demzufolge sind die Module und das Modulhandbuch stringenter am HQR auszurichten und Modultitel, Qualifikationsziele und Inhalte der einzelnen Modulen sowie die eingesetzten Prüfungsformate besser aufeinander abzustimmen (inhaltliche Überfrachtungen, falsch kombinierte Inhalte, inhaltliche Doppelungen und Überlagerungen auflösen). Der aufbauende Kompetenzerwerb in den einzelnen Designdisziplinen muss bis zum Abschluss des Studiums, über die Anrechnungsmodule hinaus, klar hervorgehen entsprechend des Qualifikationsziel des Studiengangs (Ausbildung einer Designerpersönlichkeit auf Bachelor niveau).

Formal erscheinen die Möglichkeiten zur Betreuung gegeben. Ein strukturelles Problem ist die aktuelle personelle Ausstattung, die in der jetzigen Situation zur Modulverantwortung des Studiengangsleiters, der momentan noch eine Vertretungsprofessur innehat, für 21 der 25 Module führt. Die aktualisierte Lehrpersonalliste zeigt jedoch, dass auf Ebene der Lehrenden eine angemessene Betreuungsrelation gegeben ist. Zudem soll nach Angabe der BA-Nord eine weitere personelle Aufstockung erfolgen. Nachteilig für die Betreuung in den höheren Modulen ist für Studierende aus Rostock, dass sie praktisch keinen physischen Bezug zum Lernort Hamburg haben.

Die Verzahnung der Lernorte ist eng mit den Erfordernissen der externen Partner, den Berufsfachschulen verknüpft. So hat etwa das Curriculum eine Trimester-Struktur. Entsprechend eng verzahnt gestaltet sich die Modularisierung (siehe auch: Kompetenzmatrix und Lehrpersonalliste): Knapp 50% des Curriculums werden an den Berufsfachschulen (Designakademie Rostock, Kunsthochschule Wandsbek) absolviert. Davon werden die Module KD 01-07 in Präsenz beim Berufsfachschul-Partner absolviert. Die der BA-Nord zugeordneten Module (KD 11-15, 17, 19 und 23-25) „können“, ebenso wie die Module KD 08-10, auch als Online-Module stattfinden. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen und im Lichte der sächlich-räumlichen Ausstattung wurde deutlich, dass sie

dies auch müssen. Lediglich die beiden Module KD 16 und KD 18 des Creative Content Labs (sowie die begleitenden Veranstaltungen zu den Modulen des Praxistransfers KD 20-22) sind in Präsenz vorgesehen. Somit virtualisiert sich der Lernort BA-Nord weitgehend. Konkret bedeutet dies, dass z.B. die Teilnehmer:innen des Gespräches mit den Studierenden, die sich alle in der Phase ihres Studienabschlusses befanden, während der Begehung das erste Mal physisch an der BA-Nord waren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modularisierung und in Konsequenz das gesamte Curriculum sind hinsichtlich seines konsistent auf die Qualifikationsziele hin ausgerichteten Aufbaus, der quantitativen Verteilung von Lehrinhalten und der Prüfungsformen zu überprüfen und zu überarbeiten. Demzufolge sind die Module und das Modulhandbuch stringenter am HQR auszurichten und Modultitel, Qualifikationsziele und Inhalte der einzelnen Modulen sowie die eingesetzten Prüfungsformate besser aufeinander abzustimmen (inhaltliche Überfrachtungen, falsch kombinierte Inhalte, inhaltliche Doppelungen und Überlagerungen auflösen). Der aufbauende Kompetenzerwerb in den einzelnen Designdisziplinen muss bis zum Abschluss des Studiums, über die Anrechnungsmodule hinaus, klar hervorgehen entsprechend des Qualifikationsziel des Studiengangs (Ausbildung einer Designerpersönlichkeit auf Bachelor niveau).

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO)

Sachstand

Im Studienplan des Bachelorprogramms „Kommunikationsdesign“ (B.A.) ist kein konkretes Mobilitätsfenster ausgewiesen. Durch das vorhandene digitale Lehrangebot ist es nach Aussage der BA-Nord für die Studierenden jedoch möglich, ihre Praxisstunden im Ausland in einem geeigneten Unternehmen abzuleisten, bei gleichzeitiger Teilnahme am theoretischen Unterricht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Berufsakademie Nord sind Lissabon-konforme Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ausreichend verbindlich implementiert. Eine direkte Anwendung hat bislang noch nicht stattgefunden, da noch keine Studierenden des Bachelorstudiengangs „Kommunikationsdesign“ (B.A.) einen Auslandsaufenthalt wahrgenommen haben. Die Ausgestaltung des Studiengangs als ausbildungs- bzw. praxisintegriertes duales Studium mit den entsprechenden Praxisphasen schränkt die Mobilität der Studierenden im Vergleich zu nicht-dualen

Studienangeboten generell ein, sodass die Ausweisung eines festen Mobilitätsfensters eher schwierig ist. Ein Auslandsaufenthalt ist eher im Rahmen der Praxisphasen möglich, sofern der Ausbildungsbetrieb bzw. der Arbeitgeber zustimmt. Die BA-Nord hat noch keine internationalen Kooperationspartner für ihr Studienangebot. Nach ihrer Aussage besteht für Studierende die Möglichkeit das Studium und die Ausbildung bis zu 24 Monate zu pausieren, um einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen. Die von der Berufsakademie angebotene Möglichkeit, virtuell an der Lehre teilzunehmen kompensiert dies, sodass für interessierte Studierende prinzipiell, trotz des dualen Studienmodells die Möglichkeit besteht, einen Auslandsaufenthalt in ihr Studium zu integrieren. Die Studierenden berichten, dass sie momentan wenig bis keine Informationen zu Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes erhalten haben. Es wird daher empfohlen, für die Studierenden Informationen zu einem Mobilitätsfenster zur Verfügung zu stellen und über entsprechende Beratungsangebote zu informieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studierenden sollten besser zu den Möglichkeiten eines Mobilitätsfensters und Beratungsangeboten zu einem Auslandsaufenthalt informiert werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

Sachstand

Der Studiengang „Kommunikationsdesign“ (B.A.) hat nach dem Personalaufwuchsplan der BA-Nord im Jahr 2025 (Vollauslastung) einen Lehrbedarf von insgesamt 1555 Unterrichtseinheiten (UE) bzw. SWS. Da die Module KD 01-10 aus der Ausbildung angerechnet werden reduziert sich der Lehrbedarf entsprechend.

Die Lehrverpflichtung liegt für die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren bei 18 SWS bei einem vollen Lehrdeputat (§ 12 Lehrverpflichtungsverordnung für Hamburger Hochschulen (Hmb LVVO), die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen in der Lehre haben eine Lehrverpflichtung von 24 SWS. Die HmbBAG müssen hauptberufliche Professorinnen und Professoren an Berufsakademien die Einstellungsvoraussetzungen für Professuren an Fachhochschulen erfüllen. Gemäß des Anerkennungsbescheids ist die Lehre durch 40 % eigenes hauptamtliches professorales Lehrpersonal sicherzustellen, 60 % der Lehre sind, unter Einbezug der hauptamtlichen Professor:innen durch Lehrpersonen zu erbringen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professuren an Fachhochschulen erfüllen

Aktuell verfügt der Studiengang über eine 0,5 Professur (9 SWS). Nach der vorliegenden Kapazitätsplanung wird im Vollausbau im Jahr 2025 von 130 Studierenden und einem Gesamtlehrbedarf

von 1555 UE ausgegangen. Unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass 40 % der Lehre von eigenen hauptamtlichen Lehrenden abzuleisten sind, sind 622 SWS durch die Professor:innen der BA-Nord zu lehren. Nach den Angaben im Selbstbericht macht dies 1,3 VZÄ an Professuren erforderlich, die auf fünf Professuren aufgeteilt werden sollen. Unterstützt werden sollen die Professor:innen durch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, momentan wird hier eine Person mit 60 % eingesetzt (246 SWS Lehre), geplant sind im Vollausbau 1,3 VZÄ-Mitarbeiter:innenstellen (aufgeteilt auf zwei Personen) die dann bis zu 840 SWS an Lehrleistung erbringen sollen. Hinzu kommen Lehraufträge, die im Vollausbau bis zu 560 SWS umfassen sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die professorale Lehre im Studiengang Kommunikationsdesign an der BA-Nord wird derzeit mit seiner Vertretungsprofessur mit 0,5 VZÄ abgedeckt. Ein Berufungsverfahren zur Besetzung einer weiteren Professur läuft momentan. Die Bewerberlage wird von der BA-Nord als gut beschrieben und eine zeitnahe Berufung wird von der BA-Nord als sicher dargestellt.

Ein großer Lehranteil wird im Rahmen der „Anrechnungs-Module“ aus den Berufsausbildungen (Gestaltungstechnischer Assistent:in, Game Designer:in) durch die Lehrenden der Praxispartner „Designakademie Rostock“ und „Kunstschule Wandsbek“ erbracht (pauschale Anerkennung von 88 ECTS-Punkten außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, insgesamt gemäß dem Dokument „Studien- und Prüfungsplan Studiengang Kommunikationsdesign, B.A. – ausbildungsinTEGRierend“ 845 Präsenzstunden oder 1127 SWS von insgesamt 1320 Präsenzstunden bzw. erforderlichen 1760 SWS). Damit werden personellen Bedarfe der grundständigen Designausbildung wesentlich in die nicht-akademische Berufsfachschulausbildung verlagert, welche von nicht von hauptamtlich Lehrenden der BA-Nord gelehrt wird.

Zum derzeitigen Stand zeichnet sich ab, dass auch für den verbleibenden akademischen Lehranteil, mit einer 0,5 Professur VZÄ (9 SWS Lehre), die geforderte professorale Deckung von 40 % aktuell noch nicht gewährleistet werden kann. Die momentan besetzte und eingangs beschriebene Vertretungsprofessur ist neben der Lehre noch sehr stark mit organisatorischen Aufgaben wie Studiengangsleitung, Qualitätssicherung, Praxisbeauftragter, Prüfungsausschuss und Gremienarbeit belastet. Es ist momentan nicht deutlich geworden, wie das sehr umfassende zusätzliche außercurriculare Aufgabenfeld bewältigt werden kann. Daher ist unklar, in wie und welcher Form eine didaktische Weiterqualifizierung, die Weiterentwicklung der Studienprogramme, Forschungsanliegen oder die Teilnahme an Konferenzen für die Lehrenden realisierbar sind. Der aktuelle personelle Engpass wurde auch bei der Betreuung der Abschlussarbeiten deutlich. Die Studierenden äußerten, dass sie unterstützend bei der Abschlussarbeit auch von Mitarbeiter:innen der „Designakademie Rostock“ mit betreut wurden, obwohl diese zum Teil nicht über einen akademischen Abschluss verfügen. Auf Nachfrage des Gutachtergremiums erläuterten die Verantwortlichen der BA-Nord, dass die

Studierenden nicht von den Lehrenden der Designakademie Rostock betreut wurden sondern vom Studiengangsleiter und hier bei den Studierenden ein falscher Eindruck entstanden sei.

Einige Lehrende der Designakademie haben keinen Hochschulabschluss in dem von ihnen unterrichteten Fach sondern haben sich die erforderlichen Fachkenntnisse autodidaktisch angeeignet. Das wird teilweise auch von den Studierenden wahrgenommen. Im Gespräch äußerten sie den Wunsch nach weiteren profilierten Ansprechpartner:innen aus dem jeweiligen eigenen Fachgebiet.

Ziel der BA-Nord ist nach dem Personalaufwuchsplan die Berufung von insgesamt 1,3 Professor:innen bis 2025. In den Gesprächen vor Ort wurde von der Leitung der BA-Nord mitgeteilt, dass man insgesamt 1,5 VZÄ anstrebt. Neben der geplanten Aufstockung der derzeit ausgeschriebenen Professur auf 1,0 VZÄ, möchte die BA Nord zusätzlich eine weitere Professur besetzen, wobei die nach den Angaben der BA-Nord die 1,3 bzw. 1,5 VZÄ auf bis zu fünf Personen aufgeteilt werden sollen. Über diesen geplanten Aufwuchs beinhalten die Unterlagen im Selbstbericht keine eindeutigen Informationen. Ebenso ergibt sich eine Diskrepanz zwischen den vom Gutachtergremium aus dem Studien- und Prüfungsplan errechneten erforderlichen SWS und den Angaben der BA-Nord im Personalaufwuchsplan. Das Gutachtergremium hat einen Lehrbedarf im Vollausbau (vier Kohorten über vier Studienjahre) von 1760 SWS errechnet, nach Angaben der BA-Nord besteht lediglich ein Bedarf von 1555 SWS. Es ist somit ein aktualisierter und verbindlicher Personalaufwuchsplan nachzuweisen, der nachvollziehbar darstellt, wie viele Professuren besetzt werden sollen, wie hoch der tatsächliche Lehrbedarf im Vollausbau ist und wie die Anforderungen des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes und den Anerkennungsbescheid erfüllt werden. Das bedeutet im Einzelnen, es ist nachzuweisen, wie 40 % der Lehre von hauptberuflichen professoralen Lehrenden der Berufsakademie und zu insgesamt mindestens 60 % von Personen, die die Einstellungsvoraussetzung für Professuren an Fachhochschulen erfüllen (unter Einbeziehung der eigenen hauptamtlichen Professor:innen), künftig erbracht werden soll. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die curricularen Inhalte auch im Qualifikationsprofil der Lehrenden abbilden. Aktuell werden drei Module ausschließlich von den drei Professor:innen der BA-Nord, die in den Studiengang involviert sind, gelehrt (KD 14 -16). In die anderen Module der BA-Nord sind, neben dem Studiengangsleiter, auch Lehrbeauftragte mit einbezogen. Das Modul „Designprojekt“ scheint aktuell nur von Lehrbeauftragten gelehrt zu werden.

Die BA-Nord bezieht sich auch auf die externen personellen Ressourcen der Praxispartner. Die Unterlagen weisen diesbezüglich keine vertraglichen Vereinbarungen aus, die den Zugriff auf die personellen Ressourcen der Praxispartner ermöglichen und verbindlich regeln.

Einige Module scheinen aus Sicht des Gutachtergremiums fachlich nicht ganz adäquat besetzt, da die Expertise der Lehrenden mit den inhaltlichen Zielsetzungen der Module nach seiner Einschätzung nicht gut übereinstimmen. So wird beispielsweise das von der BA-Nord verantwortete Modul BA-KD 23 (Designprojekt), welche designspezifische Kompetenzen vermitteln soll, von einer Dipl. Schauspielerin und einer Historikerin gelehrt. Die BA-Nord verwies in Bezug auf die Historikerin auf

die langjährige Mitarbeit an der „Designakademie Rostock“, die persönliche Entwicklung und die Leitung des Instituts für Medien. Das Gutachtergremium stellt die generelle Qualifikation der betreffenden Person nicht in Frage, jedoch ist hier nach seiner Einschätzung keine wirkliche Passung zum Modul gegeben.

Aussagekräftige Lebensläufe, die eine Einschätzung der jeweiligen Expertisen nachweisen können, lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht vor. Insgesamt wird die fehlende professorale Deckung von z.T. nicht nachgewiesener Expertise im akademischen Teil der Ausbildung flankiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist ein aktualisierter Personalaufwuchsplan nachzureichen, der nachvollziehbar darstellt, wie viele Professuren tatsächlich besetzt werden sollen, wie hoch der tatsächliche Lehrbedarf im Vollausbau ist, und aus dem hervorgeht wie die Anforderung des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes und des Anerkennungsbescheids (40 % der Lehre von hauptberuflichen professoralen Lehrenden der Berufsakademie, insgesamt 60 % durch Personen, die die Einstellungsvoraussetzung für Professuren an Fachhochschulen erfüllen (unter Einbeziehung der hauptamtlichen Professor:innen)) erfüllt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die curricularen Inhalte auch im Qualifikationsprofil der Lehrenden abbilden.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)

Sachstand

Zur Unterstützung in der organisatorischen Umsetzung des Studiengangs stehen nach Angaben der BA-Nord 10 % einer Vollzeitstelle im IT-Bereich und eine VZÄ im Verwaltungsbereich zur Verfügung.

An Räumlichkeiten können vom Studiengang zwei Vorlesungs- und drei Seminarräume, ein Media-Pool und ein Besprechungsraum genutzt werden. Mit der Northern Business School Hamburg gibt es eine Kooperationsvereinbarung zur Nutzung der dortigen Bibliothek.

Für praktische Aufgabenstellungen können die Studierenden nach Angabe der BA-Nord die Ausstattung an ihren Ausbildungsstätten bzw. ihres Arbeitsplatzes nutzen.

Nach Aussage der BA-Nord haben alle Studierenden Zugang zu der internen Plattform TraiNex, auf der Lehr-Lernmaterialien für die Studierenden eingestellt sind sowie zu verschiedenen Softwareprogrammen wie z.B. Statistik- oder QDA-Programme.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In ihrem Selbstbericht weist die BA-Nord neben einer VZÄ-Stelle Verwaltung auch eine 10 % Stelle für IT aus. Auf die Verwaltungsstelle entfallen Tätigkeitsfelder wie Studienorganisation, Qualitätsmanagement, Prüfungsamt, Studienberatung, Betreuung der Lernplattformen und Zulassungswesen. Die BA-Nord verweist im Gespräch auf ihre „Start-up-Mentalität“ und externe Ressourcen, die mit zwei nicht näher benannten großen Holdings als Gesellschafter, im Backup bei Bedarf Unterstützung durch sieben bis acht Mitarbeiter z.B. im Marketing geben. Des Weiteren wurde auf administrative Unterstützung durch zwei zur SeminarCenter Gruppe zugehörigen private (Berufs)Schulen (ecolea und Gesundheitsakademie quatraCare in Hamburg), die Ausbildungen im Gesundheitssektor anbieten, verwiesen.

Im Nachgang zur Begehung hat die BA-Nord ein Organigramm eingereicht, in welchem u.a. die Ansprechpersonen und personellen Ressourcen in der Verwaltung dargelegt sind. So stehen im Verwaltungsbereich fünf Mitarbeiterinnen zur Verfügung, im Studien- und Prüfungsbüro ist neben der Leitung der Verwaltung eine weitere Mitarbeiterin tätig. Das Rechenzentrum ist mit drei Personen besetzt. Es ist dem Gutachtergremium immer noch nicht ganz deutlich geworden, inwiefern im Verwaltungsbereich ausreichende personelle Ressourcen bei wachsenden Studierendenzahlen zur Verfügung stehen und ob die Angaben im Organigramm nur für den Studiengang und die weiteren Studiengänge an der BA-Nord oder auch für die beiden anderen Einrichtungen am Standort Hamburg (ecolea, quatraCare) gelten. Im Besonderen vor dem Hintergrund der direkten und persönlichen Ansprechbarkeit bei Problemen oder Anfragen der Studierenden, da sich externe Personalressourcen lt. Organigramm auch auf verschiedene Unternehmen, an verschiedenen Standorten in unterschiedlichen Städten zu verteilen scheinen (u.a. Hamburg, Rostock, Schwerin). Das Gutachtergremium konnte sich noch kein abschließendes Bild davon machen, ob die personellen Ressourcen, insbesondere vor dem Hintergrund des anvisierten Studierendaufwuchses ausreichend sind. Momentan scheinen die Ressourcen aufgrund der relativ niedrigen Studierendenzahlen noch ausreichend zu sein, die Studierenden äußerten sich sehr lobend über die Unterstützung in organisatorischen Dingen und bei auftretenden Problemen der zuständigen Mitarbeiterin in der Verwaltung und betonten ihr sehr hohes Engagement und ihre gute Ansprechbarkeit.

Dem Selbstbericht der BA-Nord lag noch kein Personalaufwuchsplan für den administrativen Bereich bei, der anschaulich darlegen konnte, wie sich die Personalentwicklung bei Vollausbau des Studienangebots darstellt. Somit ist für die Bewertung der personellen Ressourcen die personelle Ausstattung im administrativen Bereich (Prüfungsamt, studentische Beratung, Qualitätsmanagement, Studienorganisation, Betreuung der Lernplattformen und Zulassungswesen) detailliert und nachvollziehbar darzulegen, hierbei ist auch ein Personalaufwuchsplan für den Vollausbau zu erstellen.

Die sächlichen und räumlichen Ressourcen direkt in den Räumlichkeiten der BA-Nord haben sich seit der letzten Akkreditierung nicht wesentlich geändert. Es stehen zwei Vorlesungsräume, drei Seminarräume, ein Mediapool, ein Besprechungsraum, drei Büroräume sowie eine Küche und sanitäre Einrichtungen zur Verfügung. Direkt in den Räumen der BA-Nord befinden sich für den Studiengang keine eigenen Studios, Werkstätten, Ateliers oder Lizzenzen (designspezifische Software für Mediapool der BA-Nord). Sie verfügt somit in den eigenen Räumlichkeiten nicht selbst über die in den Modulhandbüchern ausgewiesene Technik oder über eine spezifische Ausstattung für Kommunikationsdesign sondern nutzt die Ausstattung des Praxispartners „Kunstschule Wandsbek“ am Standort Hamburg bzw. die Ausstattung der „Designakademie Rostock“. Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurde an der „Kunstschule Wandsbek“ die räumlich-sächliche Ausstattung besichtigt.

Grundsätzlich wird es aus Sicht des Gutachtergremiums als nicht unproblematisch angesehen, dass die BA-Nord die im Studienbetrieb benötigte sächliche Ausstattung nicht selbst zur Verfügung stellen kann, sondern generell auf die Ausstattung der Praxispartner verweist und diese nutzt. Die BA-Nord fokussiert hier mit ihrer räumlichen und sächlichen Ausstattung auf die der Praxispartner. Da die Gestaltungsausbildung im nichtakademischen Teil, also im Rahmen der Berufsausbildung zum/zur gestaltungstechnischen Assistent:in („Designakademie Rostock“) oder zum/zur Game Designer:in („Kunstschule Wandsbek“) absolviert wird, verlagert die BA-Nord die entsprechenden Bedarfe an ihre Praxispartner. Die „Kunstschule Wandsbek“ ist für die berufsschulische Ausbildung von Gestalter:innen gut ausgestattet, allerdings verfügt sie nicht in allen Punkten über die erforderliche Technik. So verlangt beispielsweise das Modulhandbuch im Modul Fotografie KD 04 die Ausstattung für analoge Fotografie (Analog, Mittel- und Kleinformat, Fotoentwicklung und Dunkelkammer), welche an der „Kunstschule Wandsbek“ nach dem Eindruck des Gutachtergremiums noch nicht zur Verfügung steht.

Die räumliche und sächliche Ausstattung der Praxispartner wird von den Schüler:innen bzw. Studierenden im Rahmen ihrer anrechenbaren Berufsausbildung verwendet und soll darüber hinaus auch für den akademischen Teil des Studiums nutzbar sein. Im Gespräch mit den Studierenden zeichnete sich eine etwas andere Sachlage ab. Von den Studierenden wurde z.B. der Wunsch geäußert, mit den Rechnern des Praxispartners „Designakademie Rostock“ nach Beendigung der Ausbildung weiter arbeiten zu können. Laut Aussage der Studierenden waren die Arbeitsplätze jedoch nach Abschluss der Berufsausbildung nicht mehr gut verfügbar, da jetzt die nachfolgenden Jahrgänge die Räume nutzten.

Die akademischen Module der BA-Nord wurden im Online-Format angeboten, was zum einen sicher auf die Distanz zwischen Rostock und Hamburg zurückzuführen ist und man den Studierenden ein Studium ohne Zeitverlust anbieten möchte. Auf der anderen Seite zeigt dies aber auch, dass die erforderliche Technik und die Räumlichkeiten nicht an direkt an der BA-Nord vorhanden sind und bei den Praxispartnern auch nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit der im

Modulhandbuch und für das Studium vorausgesetzten Technik sowie der räumlichen und sächlichen Ressourcen ist durch die BA-Nord demzufolge abzusichern. Dass die Studierenden während des gesamten Studienverlaufs weiterhin die sächliche und räumliche Ausstattung der Praxispartner, auch nach erfolgreicher Berufsausbildung, zeitlich uneingeschränkt und konfliktfrei nutzen können, konnte aus den vorliegen Unterlagen noch nicht zweifelsfrei entnommen werden. Nach Angaben der BA-Nord soll jedoch noch eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit den Praxispartnern geschlossen werden. Die Nutzungsvereinbarungen und die vertraglichen Regelungen für die zeitlich uneingeschränkte und konfliktfreie Nutzung der sächlichen und räumlichen Ausstattung aller Praxispartner sind somit noch nachzureichen. Letztlich muss hierzu festgehalten werden, dass auch die Ressourcen der Praxispartner begrenzt sind. In diesem Gutachten können die Räumlichkeiten der technisch vergleichsweise gut ausgestatteten „Kunstschule Wandsbek“ eingeschätzt werden, da die Ressourcen der „Designakademie Rostock“ nicht direkt vor Ort besichtigt wurden. Die „Kunstschule Wandsbek“ bietet ihren Schülern verschiedene Arbeits- und Gestaltungsräume, einen Computerpool sowie einen 3D-Drucker und ein kleines Fotostudio für digitale Fotografie. Die vorgefundene Ausstattung erscheint für den reibungslosen Betrieb der Kunstschule völlig ausreichend. Es ist allerdings nicht deutlich geworden, wie im Vollbetrieb bei Vollauslastung die Kohorten der BA-Nord an der „Kunstschule Wandsbek“ zusätzlich aufgenommen werden und dann eine konfliktfreie Nutzung der Ressourcen garantiert werden kann. Da es in der Vergangenheit auch an der „Designakademie Rostock“ zu Problemen hinsichtlich der Ressourcennutzung durch die Studierenden der BA-Nord kam, erscheint es sinnvoll, eine Nutzungsgarantie auch im Studienvertrag zu verankern. Außerdem sollte ein Konzept für die räumliche und sächliche Nutzung durch die Studierenden der BA-Nord von den Praxispartnern entwickelt werden. Dieses sollte den zeitlichen und planungstechnischen Rahmen für den Zugriff durch die Studierenden der BA-Nord definieren und nachvollziehbar darstellen.

Generell wäre aus Sicht des Gutachtergremiums ein höherer Präsenzanteil wünschenswert und sinnvoll, auch die Studierenden wünschen sich einen höheren Anteil an Präsenzlehre. Nachhaltige Kompetenzbildung lässt sich im Rahmen komplexer Designmodule kaum über online Lehre generieren. Offen bleibt hier noch, wie sich künftig ohne die entsprechenden Ressourcen, ein studierbares Präsenzmodell für Studierende aus Rostock an der BA-Nord in Hamburg etablieren kann. Letztlich würde das entweder den Transfer der akademisch Lehrenden nach Rostock oder den Transfer der Studierenden nach Hamburg bedeuten. Aus Sicht des Gutachtergremiums werden die Studierbarkeit und der optimale Studienerfolg, durch die von den Studierenden beschriebene reine Onlinelehere stark eingeschränkt.

Für das Campusmanagement wird die Plattform TraiNex genutzt, welchen die Kommunikation mit den Studierenden und die Studienorganisation technisch unterstützt. Über diese Plattform werden den Studierenden unter anderem Lehrmaterial und Literatur zur Verfügung gestellt. Die BA-Nord verfügt über keine eigene Bibliothek. Sie verfügt über kleinere Literaturbestände und verweist in ihrem Selbstbericht auf eine Kooperation mit der Northern Business School (NBS), welche die

Nutzung der Bibliotheksbestände durch die Studierenden der BA-Nord ermöglicht. Eine Anfrage des Gutachtergremiums ergab, dass die Bibliothek der NBS noch keine Literatur zum Fachgebiet Kommunikationsdesign listet (Antwort NBS vom 23.08.2023). Das Gespräch mit den KD-Studierenden der ersten Kohorte ergab hierzu, dass die benötigte Literatur selbst gesucht und gekauft wurde.

Bei der Erstakkreditierung verwies die BA-Nord auf ihren Gründungsstatus. Vor der Aufnahme des Studienbetriebs sollte, nach damaligem Stand, eine digitale Bibliothek auf- und ausgebaut werden, die sämtliche Literatur vorhalten soll, die von den Lehrenden im Rahmen der Modulhandbücher für die jeweiligen Module und Veranstaltungen angegeben ist. Informationen über den Finanzierungsrahmen und die anfallenden anstehenden Beschaffungskosten fehlen noch. Bestrebungen das OPAC (Online Public Access Catalogue) der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg über die Campussoftware TraiNex erreichbar zu machen, wurden offensichtlich nicht weiterverfolgt. Die BA-Nord stellt dar, dass die Studierenden in Rostock Zugriff auf die dortige Universitätsbibliothek haben, nach ihrer Aussage würde ohnehin vieles online genutzt. Aus Sicht des Gutachtergremiums kann sich die wissenschaftlich akademische Arbeit nicht allein auf Onlinequellen beziehen, zumal nicht alle im Modulkatalog gelisteten Werke auch als Onlineversion verfügbar sind. Um die Studierbarkeit zu gewährleisten, sollten am Studienstandort Hamburg den Studierenden die im Modulhandbuch als Empfehlung gelistete Literatur als Handbestand vorgehalten werden und für Studierende und Lehrende der BA-Nord am Standort Hamburg zugänglich sein. Ebenso ist der Nachweis zu erbringen, inwieweit der Bestand der NBS Literatur und Datenbanken zum Fachgebiet Kommunikationsdesign vorhalten und den Studierenden der BA-Nord zugänglich machen kann bzw. es ist darzulegen, wie die Studierenden Zugang zu Literatur und Datenbanken zum Fachgebiet Kommunikationsdesign haben. Im Nachgang zur Begehung hat die BA-Nord eine erste Liste mit Literatur an der BA-Nord zur Verfügung gestellt welche die Studierenden über das Campus-Management-System TraiNex ausleihen können.

Bei der Wandlung des Hamburger Standorts zu einem Campus, der einen angemessenen Studienbetrieb im Fachgebiet Kommunikationsdesign ermöglicht, besteht somit noch erheblicher Optimierungsbedarf. Die BA-Nord verfügt noch nicht über eigene ausreichende räumliche und sachliche Ressourcen, sondern nutzt fast vollumfänglich die Ressourcen der Praxispartner oder anderer Anbieter.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die personelle Ausstattung im administrativen Bereich (Prüfungsamt, studentische Beratung, Qualitätsmanagement, Studienorganisation, Betreuung der Lernplattformen und

Zulassungswesen) ist detailliert und nachvollziehbar darzulegen, hierbei ist auch ein Personalaufwuchsplan für den Vollausbau zu erstellen.

- Die Verfügbarkeit der gemäß Modulhandbuch und für das Studium erforderlichen Technik sowie der räumlichen und sächlichen Ressourcen ist durch die BA-Nord abzusichern. Die Nutzungsvereinbarungen und die vertraglichen Regelungen für die zeitlich uneingeschränkte und konfliktfreie Nutzung der sächlichen und räumlichen Ausstattung aller Praxispartner ist somit noch nachzureichen.
- Es ist der Nachweis zu erbringen, inwieweit der Bestand der NBS Literatur und Datenbanken zum Fachgebiet Kommunikationsdesign vorhalten und den Studierenden der BA-Nord zugänglich machen kann bzw. es ist darzulegen, wie die Studierenden Zugang Literatur und Datenbanken zum Fachgebiet Kommunikationsdesign haben.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Von den Praxispartnern sollte ein Konzept für die räumliche und sächliche Nutzung durch die Studierenden der BA-Nord entwickelt werden. Dieses sollte den zeitlichen und planungstechnischen Rahmen für den Zugriff durch die Studierenden der BA-Nord definieren und nachvollziehbar darstellen.
- Am Studienstandort Hamburg sollte die im Modulhandbuch als Empfehlung gelistete Literatur als Handbestand vorgehalten werden und Studierenden und Lehrenden der BA-Nord zugänglich sein.

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO)

Sachstand

Die Module schließen nach den Angaben im Modulhandbuch i. d. R. mit einer Prüfung ab. Im Studienprogramm werden nach Aussage der BA-Nord unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt. Diese umfassen neben Klausuren, Referaten mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeiten, praxisbezogenen Projektarbeiten auch sogenannte Berufspraktische Übungen (drei) sowie Präsentationen von Projektarbeiten in künstlerischer Form und eine mündliche Prüfung. Prüfungen werden im Prüfungszeitraum erbracht (pro Studienjahr drei), der jeweils 14 Tage im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Trimesters liegt. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden, die Wiederholungsprüfungen finden in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin statt. Die Wiederholungsprüfung findet in derselben Prüfungsform wie der erste Versuch statt. Für den Fall, dass eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, kann die/der Studierende beim Prüfungsausschuss vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eine Ergänzungsprüfung beantragen, diese wird dann vier bis sechs Wochen nach Einreichung des Antrags als

mündliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis kann dann nur noch „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem der BA-Nord wird durch die SPO des Studiengangs Kommunikationsdesign geregelt. In der Ordnung werden die Rahmenbedingungen des Studiengangs und dessen Prüfungsregularien mit seinen allgemeinen Bestimmungen sowie den Regeln der Prüfungs durchführung zusammengefasst. Der § 23 der SPO definiert die einzelnen Prüfungsformen, welche die erworbenen Kompetenzen der Studierenden überprüfbar machen. Die Prüfungsformen sind grundsätzlich geeignet, gestalterische Kompetenzen zu prüfen. Jedoch erscheint dem Gutachtergremium nicht in allen Modulen die aktuelle Wahl des Prüfungsformats passend. So schließt das Modul KD 01 „Grundlagen der Medientechnologie inkl. Einführung in User Interface Design und App Entwicklung“ mit einer Klausur ab. Das Modul ist zudem mit zahlreichen divergenten Inhalten überfrachtet, die das Fachgebiet Interfacedesign/App-Entwicklung nicht tangieren. In der Modulbeschreibung werden mehrfach die praxisorientierten Qualifikationsziele hervorgehoben. Ebenso verhält es sich im Modul KD 02 „Grundlagen des Kommunikationsdesigns inkl. Einführung in Marketing und Corporate Design“. Die Studierenden sollen an umfangreichen Praxisprojekten arbeiten und ihre Kompetenzen in einer eher theorieprüfenden Prüfungsform nachweisen. Auch hier ist die Prüfungsform Klausur nach Einschätzung des Gutachtergremiums wenig geeignet zur Überprüfung der Kompetenzen der Studierenden. Die Prüfungsformen müssen somit kompetenzorientiert ausgestaltet werden, um den projektbezogenen sowie praxisorientierten Kompetenzen der Module zu entsprechen.

Die Bezeichnung der Prüfungsform „praxisbezogene Projektarbeit“ in den Modulen KD 20-22 ist nach Meinung des Gutachtergremiums etwas irreführend, da es sich hierbei eher um eine reduzierte Hausarbeit (14 000 bis 16 000 Zeichen, keine Erwähnung von gestaltungstechnischen Rahmenbedingungen, keine Bewertungskriterien für visuelle Ergebnisse) zu handeln scheint. Diese Module vermitteln jedoch vornehmlich anwendungsbezogene Gestaltungskompetenzen, welche sich mit dieser Prüfungsform nur äußerst bedingt prüfen lassen.

Gemäß SPO § 23 (7) wird „praxisbezogene Projektarbeit“ folgendermaßen definiert: „In einer praxisbezogenen Projektarbeit wird ein Praxisproblem schriftlich dargestellt und analysiert und es werden wissenschaftlich fundierte Lösungs- und / oder Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.“ Andere Qualifikationsziele, wie die Präsentation der Arbeitsergebnisse, werden bei dieser Prüfungsform gar nicht berücksichtigt. Die BA-Nord sollte die Beschreibung an dieser Stelle nachschärfen und die Prüfungsform kompetenzorientierter ausgestalten. Die Rahmenbedingungen zur Bearbeitung der Bachelorarbeit sind nachvollziehbar und verständlich. Wenngleich festgestellt werden muss, dass ein Umfang zwischen 20.000 und 30.000 Zeichen (etwa 20 Seiten netto) für eine wissenschaftliche Abschlussarbeit als durchaus überschaubar gelten kann. Die Klausuren können, nach SPO § 23 (5 c) auch anteilig im Multiple-Choice-Verfahren über die Plattform TraiNex

durchgeführt. Diese Form ist bislang nach Aussage der BA-Nord noch nicht zum Einsatz gekommen. Sofern an den Einsatz von Multiple-Choice Prüfungen gedacht ist, sollte nochmals geprüft werden, ob die bisherigen Angaben in der SPO rechtssicher sind. Ebenso wäre ein Leitfaden für Studierende und Lehrende sinnvoll, der das Multiple-Choice-Verfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 10 HmbHG kommuniziert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist dazulegen, inwieweit sich in den Modulen KD 01 und KD 02 eingesetzten Prüfungsformate die angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen zielgerichtet überprüfen lassen und die Prüfungen kompetenzorientiert ausgestaltet sind. Die Prüfungsformate sind daher hinsichtlich ihrer Eignung zu den Qualifikationszielen nochmals zu überprüfen und ggf. anzupassen.

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO)

Sachstand

Die BA-Nord gibt alle Termine für die Präsenz-Studientage spätestens zu Beginn des Trimesters bekannt, die Studierenden können die Termine im Campus-Managementsystem einsehen. Die Trmesterplanung ist in der Regel bis zum Ende des vorangegangenen Semesters abgeschlossen.

Die Studierenden erhalten zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung, hier erhalten sie auch eine Einführung in das Campus-Managementsystem. Damit haben sie Zugang zu den Studienunterlagen. Zudem erhalten sie allgemeine Informationen zum Studium und über die relevanten Beratungs- und Anlaufstellen wie z.B. das Studierendenwerk Hamburg, Bafög-Amt.

Über das Campus-Managementsystem werden die Prüfungstermine und ggf. vorkommende Verschiebungen von Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Der Studiengangsleiter ist auch für die Studienberatung zuständig.

Die Prüfungslast pro Trimester liegt in der praxisintegrierten Variante zwischen eins bis vier Prüfungen. Pro Studienjahr sind von den Studierenden zwischen fünf und sieben Prüfungen plus Bachelorarbeit zu absolvieren.

In der ausbildungsintegrierten Variante müssen die Studierenden zwischen eins und drei Prüfungen pro Trimester ablegen (im ersten Trimester findet keine Prüfung statt) bzw. pro Studienjahr zwischen vier und acht Prüfungen, hinzu kommt noch die Bachelorarbeit im letzten Trimester.

In Summe sind in beiden Varianten 24 Prüfungen einschließlich Bachelorthesis vorgesehen. Die Module können sich bis zu drei Trimestern erstrecken (auch über die einzelnen Studienjahre hinweg), um die Studierbarkeit des Studiengangs zu verbessern und Arbeitsspitzen zu vermeiden.

Der Gesamtworkload/Trimester in beiden Varianten liegt i.d.R. bei 125 Stunden, eine Ausnahme bildet das Modul KLD-17 Content Creation mit 175 Stunden. Das 11. Trimester unterteilt sich in 20 UE Präsenz und 405 Stunden Eigenstudium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden berichten, dass sie sich mit der Arbeitslast des Studiums nicht überfordert fühlen. Der Arbeitsaufwand und die Prüfungsdichte sind angemessen. Die Studierenden haben die Möglichkeit neben dem Studium einer Nebentätigkeit nachzugehen, da die Stundenpläne gut angepasst sind. Der Großteil des Studiums wird virtuell absolviert. Das erleichtert Mobilität, die Studierenden wünschen sich jedoch mehr Präsenzunterricht. Die Stundenpläne und Veranstaltungen für die Trimester sind zuverlässig, aber wurden, zumindest teilweise, nicht ausreichend vorher und zu kurzfristig kommuniziert. Auch Informationen zu Prüfungsleistungen und anstehende Prüfungen waren für die Studierenden nicht immer ausreichend nachvollziehbar. Es sollte darauf geachtet werden, die Studierenden rechtzeitig zu Stundenplänen, Veranstaltungen und Prüfungen zu informieren. Während ihrer praktischen Ausbildung haben die Studierenden konkrete Ansprechpartner:innen in den jeweiligen Betrieben. Auch die Ansprechpersonen der BA-Nord sind nach ihrer Aussage präsent und gut erreichbar. Die Module werden regelmäßig evaluiert und Kritik der Studierenden wird nach ihrer Aussage an- und ernstgenommen.

Für Prüfungen in Klausurform gibt es, abgesehen von einer Benotung, für die Studierenden kein konkretes Feedback zu ihrer Leistung. Andere Prüfungsformen, wie Präsentationen, bieten hier mehr Raum für direkte Rückmeldung für die Studierenden.

Die Studierenden berichten, dass nach Abschluss der Ausbildung der letzte Teil des Studiums wenige Vorlesungen beinhaltet, die auch komplett virtuell absolviert werden. Eine Vertiefung von mehr Design-relevanten Themen wird von ihnen gewünscht. Der Studiengang „Kommunikationsdesign“ (B.A.) wird vom Gutachtergremium als studierbar bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)

Sachstand

Das Studienprogramm „Kommunikationsdesign“ (B.A.) ist ein dualer Studiengang der sowohl ausbildungs- als auch praxisintegrierend angeboten wird. Nach § 17 der Grundordnung der BA-Nord sind die Studierenden von einem geeigneten Betrieb zum Studium anzumelden, mit dem die bzw. der Studierende einen Vertrag über eine berufliche Tätigkeit oder eine duale Ausbildung nach § 2 HmbBAG abgeschlossen hat. Darüber hinaus wird ein Studienvertrag zwischen der BA-Nord und den Studierenden geschlossen.

Die Unternehmen wählen somit die Studierenden aus, dabei sind die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 HmbBAG für den Zugang zum Studium verbindlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird ein Vertrag zwischen dem Unternehmen und der BA Nord geschlossen. In den Kooperationsverträgen sind die Leistungen der Vertragspartner dargelegt.

Die entsprechenden Musterverträge liegen dem Selbstbericht der Berufsakademie bei.

Das Studium an der BA-Nord verläuft im regelmäßigen Wechsel zwischen Praxistagen pro Woche im Unternehmen und wöchentlichen zwei Präsenzphasen am Nachmittag in den Räumen der BA-Nord. Das Studium beinhaltet insgesamt drei Praxistransfermodule mit einem Gesamtworkload von je 325 Stunden in den ersten beiden Transfermodulen und einem Workload von 250 Stunden im Praxistransfermodul drei.

Nach Angaben im Dokument „Praxisorganisation“ ist die/der Modulverantwortliche:r für die Umsetzung der Inhalte aus den Theoriephasen in der Praxis verantwortlich. Hierfür sollen vor Start des jeweiligen Praxistransfermoduls Ablauf und Inhalte mit den Praxisanleiter:innen besprochen werden. Ebenso wird im gemeinsamen Gespräch die zurückliegende Praxisphase evaluiert. Im Betrieb sind die Praxisanleiter:innen für die Organisation der Umsetzung der praktischen Aufgaben verantwortlich. Darüber hinaus vermitteln sie berufspraktische Kenntnisse, Alltagsroutinen und theoretische Aspekte des Handlungsfelds. Die Lehrenden/Modulverantwortlichen der BA-Nord sollen mindestens einmal pro Jahr die Unternehmen besuchen.

Zwischen Unternehmen und Studierenden wird ein sogenannter Praxisvertrag geschlossen. Hier verpflichtet sich das Unternehmen den Studierenden den Besuch der Lehrveranstaltungen an der BA-Nord zu ermöglichen, die Praxisphasen zielgerecht auszugestalten, die erforderlichen betrieblichen Arbeitsmittel der/dem Studierenden zur Verfügung zu stellen und eine geeignete Betreuung zu gewährleisten. Der/die Studierende wiederum verpflichtet sich an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen, die übertragenen Aufgaben in der Praxisphase sorgfältig zu bearbeiten und das Unternehmen über den aktuellen Leistungsstand zu informieren.

Ebenso wird ein Vertrag zwischen BA-Nord und dem Unternehmen geschlossen. Der Praxisbetrieb muss für eine berufspraktische Ausbildung in der Kultur- und Kreativwirtschaft geeignet sein, einen/ eine Praxisanleiter:in zur Verfügung stellen, den Studierenden den Besuch an den Präsenzveranstaltungen ermöglichen, die Praxisphasen gemäß dem Bildungsziel ausgestalten sowie die BA-Nord im Rahmen der Evaluationsgespräche über die Entwicklung der Studierenden in der Praxis informieren. Die Praxisanleiter:innen müssen gemäß dem Kooperationsvertrag über einen passende Ausbildung, einen Hochschulabschluss sowie Lehrerfahrung verfügen.

Der Umfang der theoriebasierten ECTS umfasst 144 ECTS-Punkte, für die Praxistransfermodule werden 36 ECTS-Punkte vergeben, wovon pro Transfermodul 50 Stunden für die Reflektion der Praxis vorbehalten sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Kennzeichnend für duale Studiengänge ist die Verzahnung von Theorie und Praxis, der im Studiengang KD in den drei Praxistransferphasen stattfindet. Das erste Praxistransfermodul wird in der ausbildungsintegrierten Variante auf das Studium angerechnet, die beiden anderen Praxistransfermodule (KD21-22) liegen in der Verantwortung der BA-Nord, welche die Studierenden in den Praxistransfermodulen im Rahmen von Rückkoppelungstagen betreut. Die Studierenden in der ausbildungsintegrierten Variante haben bei der Durchführung dieser beiden Praxismodule ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen. Sie bearbeiten in den Praxisphasen eine Projektaufgabe, in der sie ihr bisher erworbenes Wissen und ihre Kompetenzen einbringen sollen. Im Rahmen der Rückkopplungstage berichten sie dann regelmäßig über die gesamte Laufzeit des Praxistransfermoduls über den aktuellen Stand ihrer Arbeiten, den Projektfortschritt und die weiteren Planungen. Das Gutachtergremium sieht dadurch eine Betreuung der Studierenden durch die BA-Nord und einen Bezug zum Studium an der BA-Nord sichergestellt. Durch die enge inhaltliche Verbindung zu den Praxispartnern (Berufsfachschulen) gibt es zudem einen regelmäßigen Austausch zwischen BA-Nord und den Praxispartnern, auch über den Leistungsstand der Studierenden und die Inhalte der Ausbildung und des Studiums. Eine Besonderheit des Studiengangs ist, dass als Praxispartner im vorliegenden Fall Berufsfachschulen zugelassen sind und noch nicht bspw. Betriebe aus der Kreativwirtschaft. Die Verzahnung zum Lernort Berufsfachschule ist gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO)

Sachstand

Nach den Angaben im Selbstbericht sind die Lehrenden im Studiengang „Kommunikationsdesign“ (B.A.) in Forschungsprojekte einbezogen, die sich dann auch in der Lehre abbilden, so wird bspw. das Thema KI in der Designbranche behandelt und die Studierenden auf den Wandel in der Designbranche vorbereitet. Die Lehrenden des Studiengangs sind aktiv in den nationalen und internationalen Fachdiskurs eingebunden, dies geschieht durch die Teilnahme an Konferenzen aber auch durch die Mitgliedschaften von z.B. im Art Directors Club. Der enge Kontakt mit Unternehmen gewährleistet nach Aussage der BA-Nord, dass die Anforderungen der Berufspraxis mit in der Ausgestaltung des Studienprogramms berücksichtigt werden. Weiterhin finden institutionalisierte Kommunikationsprozesse z.B. im Rahmen von Fachbereichssitzungen oder Treffen zwischen dem akademischen Direktor der Geschäftsführung, Studiengangsleiter:in und Lehrenden statt, in welchen auch über die inhaltliche Ausgestaltung des Studienprogramms diskutiert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ziel der BA-Nord ist es, aktuelle Studiengänge anzubieten. Um dies zu gewährleisten werden nach Auskunft der Akademieleitung Fortbildungen und In-house-Schulungen entsprechend den angemeldeten Bedarfen finanziert werden. So wird bspw. Unterstützung in der Ausarbeitung von Hybrid-Lehrformaten angeboten. Nach Angaben der BA-Nord soll auch Lehrbeauftragten die Möglichkeit für didaktische Schulungen zur Verfügung gestellt werden.

Aktuell ist die Anzahl der Lehrenden im Studiengang überschaubar, sodass Abstimmungen untereinander zur Ausgestaltung der Lehre schnell im direkten Austausch möglich sind. Studien- und Fachbereichsleitung sind verantwortlich für die Abstimmungsrunden zu den Lehrinhalten des Studiengangs.

Nach dem Eindruck des Gutachtergremiums funktionieren die Abstimmungsprozesse, auch zu den Praxispartnern Berufsfachschulen, momentan sehr gut.

Angesichts der vielfältigen Aufgaben des bisherigen Studiengangsleiters sieht das Gutachtergremium momentan wenig zeitlichen Raum für die Wahrnehmung von didaktischen Weiterqualifizierungsangeboten, dies wird sich aber sicherlich mit dem Personalaufwuchs bessern.

Ein weiteres Ziel der Berufsakademie ist die Unterstützung der Forschung. So gibt es an der BA-Nord eine Person, die in Frage kommende Fördermöglichkeiten für Forschungsprojekte recherchiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkVO)

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)

Sachstand

Die Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung an der BA-Nord sind in dem Dokument „Qualitätsmanagement und -entwicklung“ (Stand 27.06.2023) festgehalten.

Im Studiengang sollen danach folgende Instrumente zum Einsatz kommen:

- Studieneingangsbefragungen
- Studiengruppensitzungen
- Studiengruppensprechersitzungen
- Lehrveranstaltungsevaluationen und zum Workload (trimesterweise)
- Absolventenverbleibstudien
- Befragung der Studierenden zu den Studienbedingungen (anlassbezogen)
- Leitfadengestützte Studierendeninterviews zur Bewertung des Studiums (anlassbezogen)

Weiterhin gibt es ein quantitatives Monitoring der relevanten Kennzahlen wie z. B. Abbrecherquote, Erfolgsquote, durchschnittliche Studiendauer..

Verantwortlich für die Ableitung von Maßnahmen sind der/die akademische Direktor:in und die Fachbereichsleiter:innen zusammen mit den Studiengangsleiter:innen.

Die Studieneingangsbefragungen sollen online über TrainEx einmal jährlich, kurz nach Studienbeginn im Oktober, durchgeführt werden.

Jede Studiengruppe hat eine/n festen/n Betreuer:in aus dem Kreis der Lehrenden. Diese Person begleitet und betreut die Studierenden über das gesamte Studium hinweg. Das persönliche Treffen von Studiengruppenbetreuer:innen und Studiengruppen ist zweimal pro Trimester geplant, das Treffen der Studiengruppensprecher einmal pro Trimester. Die Lehrveranstaltungsevaluationen (einschließlich der Workloadbefragung) sollen jeweils am Ende des Trimesters online durchgeführt werden, die Ergebnisse werden nach den Angaben der BA-Nord den Lehrenden sowie dem akademischen Direktor und dem Leiter des Fachbereichs zur Verfügung gestellt. In den

Studiengruppensitzungen werden dann die Ergebnisse mit den Studierenden diskutiert. Ein Jahr nach Abschluss des Studiums haben die Absolvent:innen die Möglichkeit, Rückmeldung hinsichtlich ihrer Erfahrungen mit dem Studium und Übergang in das Berufsleben zu geben. Weitere anlassbezogene Befragungen wie bspw. Feedback zu den Studienbedingungen oder leitfadengestützte Studierendeninterviews ergänzen die regelhaft eingesetzten QM-Instrumente.

Darüber hinaus existieren weitere institutionalisierte Kommunikationsprozesse wie z.B. Fachbereichssitzungen, Führungsmeetings zwischen Akademischen Direktor, Fachbereichsleiter:innen, Studiengangsleiter:innen und dem hauptberuflichen Lehrpersonal sowie durch Rückkoppelungsveranstaltungen mit externen Lehrbeauftragten statt.

Eine schriftliche Befragung der Praxispartner zur Qualität der Zusammenarbeit und zur Passung von Theorie und Praxis soll nun im Rahmen der stattgefundenen Weiterentwicklung des Studiengangs zu Beginn des Studienbetriebs trimesterweise und später dann einmal jährlich stattfinden. Darüber hinaus ist ebenso einmal jährlich ein Praxispartnertag zum direkten persönlichen Austausch geplant in welchem die Praxispartner über aktuelle und geplante Entwicklungen/Änderungen informiert und allgemeine Fragen geklärt werden können.

Der Senat erhält einmal jährlich einen Bericht über die Qualitätssicherung im Bereich Lehre und Forschung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die BA-Nord hat in ihrem Dokument „Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung“ ihre eingesetzten Instrumente und Maßnahmen im Bereich QM nachvollziehbar dokumentiert. Die Studierenden teilten mit, dass Evaluationen kontinuierlich durchgeführt werden. Studentisches Feedback wird ausreichend gehört und für die Verbesserung des Studiengangs genutzt. Neben den formalen Befragungen gaben die Studierenden an, auch einen sehr guten direkten Kontakt zu den Lehrenden zu haben und auf kurzem Weg ihr Anliegen vorbringen zu können und die BA-Nord sehr bemüht sei, auftretende Probleme schnell zu lösen..

Die Aussagen der Studierenden zu den durchgeführten qualitätssichernden Maßnahmen vermittelten den Eindruck, dass QM-System wirksam ist. Studentische Rückmeldungen zur Ausgestaltung der Module, und Verbesserungsvorschläge der der Studierenden wurden nach deren Einschätzung berücksichtigt und, wo möglich, teilweise umgesetzt. Die Lehrenden gestalten zusammen mit den Studierenden die Lehre und es wird auf die Wünsche der Studierenden eingegangen. Ferner nutzen die Studierenden neben den formalen Evaluationsinstrumenten auch direkte Gespräche auf informeller Ebene. Nach Aussage der Studierenden sind die Lehrenden sehr gut erreichbar und unterstützen die Studierenden mit großem Engagement. Damit bestätigen die Studierenden den Eindruck der Gutachter:innen hinsichtlich einer sehr guten Betreuung der Studierenden.

Mögliche anlassbezogene Befragungen sind sinnvoll, da dies ermöglicht, auf besondere Situationen im Studiengang einzugehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)

Sachstand

Die BA-Nord hat ein Gleichstellungskonzept erstellt. In diesem sind strukturelle Elemente zur Gewährleistung der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs aufgeführt. So soll das Blended Learning Konzept mit Hilfe des E-Campus TrainEx die unterschiedlichen Lebenssituationen der Studierenden wie z.B. familiäre Verpflichtungen durch Betreuungsaufgaben, berücksichtigen und somit den Studierenden einen ortsunabhängigen Zugang zu Lehre und Lehrmaterialien ermöglichen. Es werden e-learning-Veranstaltungen im virtuellen Klassenzimmer angeboten

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende sind in § 29 der SPO geregelt. Dieser umfasst nicht nur Studierende mit chronischer Krankheit/Behinderung, sondern auch Studierende, die Angehörige pflegen oder Studierende mit erkranktem Kind. Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und in besonderen Lebenslagen (z. B. ausländische Studierende, Studierende mit Kindern) wird zudem zu Beginn des Studiums von der BA-Nord eine intensive persönliche Beratung angeboten, um trotz ggf. bestehender Einschränkungen dennoch ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Ebenfalls geregelt ist, dass schwangere Studierende nach Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes von dem Besuch der Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit werden können. Auch Studierende in Elternzeit können auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die BA-Nord hat ein Gleichstellungskonzept zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit erstellt, was nach Bewertung des Gutachtergremiums auch angemessen umgesetzt wird. Ein Nachteilsausgleich ist angemessen in den Studien- und Prüfungsordnungen abgebildet. Studierende in besonderen Lebenslagen werden nach dem Eindruck des Gutachtergremiums gut unterstützt. Die Räume der BA-Nord sind zudem barrierefrei zugänglich, was von dem Gutachtergremium positiv angemerkt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakkVO)

Nicht einschlägig.

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkVO)

Nicht einschlägig.

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkVO)

Nicht einschlägig.

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakkVO)

Sachstand

Hinsichtlich der Anforderungen an die personellen Ressourcen wird auf Kapitel 2.2.3 verwiesen.

Das Zusammenspiel der Lernorte Betrieb und BA-Nord gestaltet sich wie folgt: Die BA-Nord schließt mit den Praxispartnern einen Kooperationsvertrag, in diesem sind insbesondere die Pflichten der Praxispartner geregelt. So ist den Studierenden der Besuch der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen an der BA-Nord zu ermöglichen. Ebenso sind die Praxispartner verpflichtet, den Studierenden einen/eine Praxisbetreuer:in mit entsprechender Qualifikation (Ausbildung und Hochschulabschluss einschl. Lehrerfahrung) zur Verfügung zu stellen. Die verantwortliche Person an der BA-Nord erläutert den Praxispartnern vor Start der Praxisphase Ablauf und Inhalte der Praxistransferphasen, im Nachgang wird der Praxisteil schriftlich von den Unternehmen evaluiert. Darüber hinaus findet in Ergänzung einmal pro Jahr ein Praxistransfertag statt, auf welchem ebenso ein Feedback von beiden Partnern zur Ausgestaltung der Praxisphase und den Leistungen der Studierenden erfolgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Einbezug der Praxispartner in das interne QM der BA-Nord ist im Dokument „Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung“ geregelt. Hier erfolgte im Jahr 2023 eine sinnvolle Aktualisierung und Weiterentwicklung, da zuvor im internen System die Praxispartner nicht explizit aufgenommen waren. Die geplanten trimesterweise Befragung der Praxisbetriebe bei Aufnahme des

Studienbetriebs ist sinnvoll, da hierdurch in der Anfangsphase des jeweiligen Studienprogramms ein schnelles Feedback aus der Praxis eingeholt wird und man bei auftretenden Problemen frühzeitig gegensteuern kann. Auch das geplante jährliche Präsenztreffen ist positiv zu bewerten, da im direkten persönlichen Gespräch eine Klärung offener Punkte in der Regel schnell möglich ist. Im o.g. Dokument könnte noch etwas expliziter dargestellt werden, wie intern dann mit den gewonnenen Daten aus den Befragungen der Praxisbetriebe und den Ergebnissen der Präsenztreffen umgegangen wird. Zur Qualitätssicherung trägt auch enge Kontakt der für die Praxisphasen zuständigen verantwortlichen Person an der BA-Nord bei, da eine der Aufgaben dieser Person die Information der Praxispartner über Ablauf und Inhalte der Praxisphasen sein wird.

In der (immer noch andauernden) Aufbauphase des Studiengangs pflegt die BA-Nord nach der Einschätzung des Gutachtergremiums einen sehr intensiven und fruchtbaren Austausch mit dem Praxispartner „Designakademie Rostock“ und den neu hinzugekommenen Praxispartner „Kunstschule Wandsbek“. In den Gesprächen mit den Vertreter:innen der Berufsfachschulen bestätigte sich der Eindruck des Gutachtergremiums, dass die BA-Nord und die Praxiseinrichtungen in engem Kontakt zueinander stehen und dies für die Verbesserung des Studienprogramms nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Keine

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung StudakkVO)
- Hamburgisches Berufskademiegesetz (HmbBAG)

3 Gutachtergremium

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

- Prof. Andreas Teufel, Professur Kommunikationsdesign, Studiendekan, Hochschule Bremen
- Prof. Mike Wolff, Studiengangsleiter Grafikdesign, Fachhochschule Dresden

Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Jörg Engster, die Informationsgesellschaft, Digitale Kommunikationssysteme und Kommunikationsdesign, Bremen

Vertreterin der Studierenden

- Jennifer Wrona, Studierende im Masterstudiengang „Editorial Design“ an der Fachhochschule Dortmund

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Daten bitte noch einreichen

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020/2021)	33	23	0	0	0 %						
WS 2021/2022	15	11	0		0 %						
WS 2022/2023)	9	6	9	6	0 %						
Insgesamt	57	40	9								

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021)	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
WS 2022/2023)	3	7	0	0	0
Insgesamt	3				

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾					
WS 2022/2023					
SS 2022					
WS 2021/2022					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	30.06.2023
Zeitpunkt der Begehung:	19.09.2023
Erstakkreditiert am:	Von 25.06.2019 bis 30.09.2024
Begutachtung durch Agentur:	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Leitung der Berufsakademie Nord, Vertreter:innen der Praxispartner
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Räumlichkeiten der Kunstschule Wandsbek